

Auszug aus der Niederschrift

über die konstituierende Sitzung des Kreistages des Landkreises Amberg-Weizsach

vom 25.05.2020

in der Krötensee-Mittelschule in Sulzbach-Rosenberg

Tagesordnung

Genderhinweis:

Die in dieser Sitzungseinladung mit ihren Beschlussvorlagen und Anlagen gewählten personenbezogenen Bezeichnungen beziehen selbstverständlich alle Vertreter*innen der entsprechenden Ämter bzw. Berufsgruppen ein (m/w/d). Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird grundsätzlich nur die männliche Form verwendet, was jedoch keinesfalls eine Diskriminierung der Geschlechter oder Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen soll.

A) Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Bekanntgabe der Fraktionen und Ausschussgemeinschaft(en) sowie deren Sprecher mit Stellvertreter
2. Vereidigung der erstmals/neu gewählten Kreistagsmitglieder nach Art. 24 Abs. 4 Landkreisordnung (LKrO)
3. Erlass einer Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse gem. Art. 40 LKrO (zugleich Richtlinien gem. Art. 34 Abs. 1 LKrO)
4. Erlass einer Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisträte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Bürger nach Art. 14 a LKrO
5. Wahl des Stellvertreters des Landrats nach Art. 32 Abs. 1 LKrO
6. Vereidigung des gewählten Stellvertreters des Landrats nach Art. 27 KWBG
7. Bestellung eines weiteren oder mehrerer weiterer Stellvertreter des Landrats nach Art. 32 Abs. 4 LKrO
8. Kreisausschuss;
Bestellung der Mitglieder (Art. 27 Abs. 2 LKrO)
9. Bau- und Planungsausschuss;
Bestellung der Mitglieder
10. Personalausschuss;
Bestellung der Mitglieder
11. Umwelt- und Nachhaltigkeitsausschuss;
Bestellung der Mitglieder
12. Rechnungsprüfungsausschuss;
Bestellung der Mitglieder
13. Rechnungsprüfungsausschuss;
Bestellung der/des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses

14. Jugendhilfeausschuss (§§ 70 und 71 SGB VIII und Art. 18 AGSG, § 34 der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse); Bestellung der Mitglieder des Kreistages (stimmberechtigte Mitglieder)
15. Besetzung des Jugendhilfeausschusses (§§ 70, 71 SGB VIII, Art. 18 AGSG, § 3 Abs. 2 Nrn. 3 u. 4 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Amberg-Weizsach, § 34 der Geschäftsordnung); Wahl von stimmberechtigten Mitgliedern (in der Jugendhilfe erfahrene Personen, sowie Vertreter der im Landkreis wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe)
16. Besetzung des Jugendhilfeausschusses (§ 70 Abs. 1 und § 71 SGB VIII und Art. 19 AGSG, § 34 der Geschäftsordnung); Bestellung der beratenden Mitglieder
17. Festlegung des Vorschlagsrechts der im Kreistag vertretenen Parteien/Wählergruppen zur Bestellung der weiteren Vertreter des Landkreises Amberg-Weizsach in den jeweiligen Gremien der Zweckverbände und weiteren Institutionen
18. Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Weizsach“, Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Amberg-Weizsach; Bestellung der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates
19. Zweckverband Sparkasse Amberg-Weizsach; Bestellung der weiteren Verbandsräte
20. Zweckverband Berufsschulen Amberg-Weizsach; Bestellung der weiteren Verbandsräte
21. Zweckverband Nahverkehr Amberg-Weizsach (ZNAS); Bestellung der weiteren Verbandsräte
22. Zweckverband Realschule Auerbach i.d.OPf.; Bestellung der weiteren Verbandsräte
23. Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg (ZRF Amberg); Bestellung der weiteren Verbandsräte
24. Zweckverband Müllverwertung Schwandorf (ZMS); Bestellung der weiteren Verbandsräte
25. Zweckverband Müllverwertung Schwandorf (ZMS); Bestellung eines Stellvertreters des Landrats im Verbandsausschuss
26. Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern (TBN); Bestellung einer anderen Person als Stellvertreter des Landrats als dessen gewählten Stellvertreter bzw. weitere/n beschlussmäßig bestellten Stellvertreter in der Verbandsversammlung
27. Arbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in der Stadt Amberg und im Landkreis Amberg-Weizsach; Benennung der politischen Vertreter des Landkreises Amberg-Weizsach
28. Kommunalunternehmen „AS Technologie- und Gründerzentrum, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Weizsach“; Bestellung der weiteren Vertreter des Landkreises Amberg-Weizsach im Verwaltungsrat

29. Naturpark Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst e.V.;
Bestellung der weiteren Vertreter des Landkreises Amberg-Weizsäcker im Beirat
30. Ostbayerische Verwertungs- und Energieerzeugungsgesellschaft mbH (OVEG);
Vorschlag zur Bestellung eines Stellvertreters des Landrats im Aufsichtsrat der OVEG
31. Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord (6);
Vorschlag zur Bestellung der Vertreter des Landkreises Amberg-Weizsäcker im Planungsausschuss
32. Stadtbau Amberg GmbH;
Vorschlag der weiteren Vertreter des Landkreises Amberg-Weizsäcker im Aufsichtsrat, die von der Gesellschafterversammlung zu wählen sind
33. Tierschutzverein Stadt Amberg und Landkreis Amberg-Weizsäcker e.V.;
Benennung der Vertreter des Landkreises Amberg-Weizsäcker in der Vorstandschaft
34. Vollzug des Art. 38 Abs. 1 LKrO;
Übertragung von Befugnissen in personellen Angelegenheiten auf den Landrat
35. Geschäftsordnung für den Kreistag Amberg-Weizsäcker, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse für die Wahlperiode 2020 – 2026;
Sonderregelungen aufgrund der Coronavirus-Pandemie
36. Bildung eines Ferienausschusses im April 2020;
Bestätigung des dazu im Umlaufverfahren gefassten Kreistagsbeschlusses
37. Kenntnisnahme von den Beschlüssen des Ferienausschusses vom 27.04.2020,
öffentlicher Teil
38. **Nachtrag:**
Beantragung von Stabilisierungshilfen ab 2020;
Absichtserklärung zur Erstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzepts
39. Anfragen, Verschiedenes

B) Nichtöffentlicher Teil

Beschlüsse

A) Öffentlicher Teil

Landrat Richard Reisinger begrüßte die Anwesenden zur konstituierenden Sitzung des Kreistags und stellte das Einverständnis mit der Tagesordnung sowie deren Erweiterung um einen dringlichen Punkt im öffentlichen Teil (Beantragung von Stabilisierungshilfen ab 2020) fest.

Vor Einstieg in die Tagesordnung gedachte der Kreistag des kürzlich verstorbenen MdB a. D. Hermann Fellner, der von 1978 bis 1996 auch Mitglied des Kreistags des Landkreises Amberg-Weizsach war.

Landrat Richard Reisinger dankte dem 1. Bürgermeister der Stadt Sulzbach-Rosenberg Michael Göth sowie dem Rektor der Krötensee-Mittelschule Peter Danninger für die Überlassung der dortigen Dreifachturnhalle zur Abhaltung der konstituierenden Sitzung des Kreistags in Zeiten der Coronavirus-Pandemie. In einer kurzen Grundsatzrede betonte der Landrat insbesondere die überparteiliche Zusammenarbeit im Kreistag, von der er sich wünsche, dass sie so weitergeführt werde. Hierfür gelte den Vorsitzenden und Sprechern der in der letzten Wahlperiode vertretenen Parteien/Wählergruppen/Fraktionen sein ausdrücklicher Dank. Die Herausforderungen, denen sich der Landkreis im Kreistag stellen müsse, gehen nahtlos weiter, so der Landrat und verwies dabei exemplarisch auf die Bereiche Bildung und Schulen, das Bergbau- und Industriemuseum Ostbayern in Theuern, das Kreisstraßen- und Radwegenetz im Landkreis, das eine Dauerherausforderung darstelle und auch auf das Kommunalunternehmen Krankenhäuser des Landkreises als weiteren Schwerpunkt der Arbeit im Kreistag. Nicht zuletzt habe man im Landkreis in den letzten Jahren auch viel in verschiedene Netzwerke investiert und sei „Taktgeber“ für die Nutzung regenerativer Energien. Weiter auszubauen gelte es in Zukunft vor allem den ÖPNV und, wie Reisinger hervorhob, auch den Tourismus, wobei man dabei stets den gesamten Landkreis, wie auch jede einzelne Gemeinde im Blick haben müsse, denn die Gemeinden seien schließlich die wichtigsten Geldgeber für den Landkreis. Der Landrat zeigte sich zuversichtlich, dass dies gelingen werde. „Ich freue mich auf alle Zukunftsprojekte – Glück auf Ihnen allen“, so Reisinger abschließend.

01. Eröffnung der Sitzung, Bekanntgabe der Fraktionen und Ausschussgemeinschaft(en) sowie deren Sprecher mit Stellvertreter

Landrat Richard Reisinger eröffnete die erste Sitzung des neu gewählten Kreistags und gab die im Kreistag vertretenen Fraktionen und die gebildete Ausschussgemeinschaft sowie deren Sprecher wie folgt bekannt:

Die 60 Sitze des Kreistags Amberg-Sulzbach setzen sich für die Wahlperiode 2020 – 2026 wie folgt zusammen:

(Reihenfolge nach den Ordnungszahlen der einzelnen Wahlvorschläge)

Name der Partei/Wählergruppe		Gesamtzahl der gültigen Stimmen	Anzahl der Sitze
Christlich-Soziale Union	CSU	1.083.684	23
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE	260.171	6
FREIE WÄHLER Bayern / FW-Kreisverband AS	FW	463.980	10
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	446.419	10
FDP und Freie Wählerschaft	FDP/FWS	144.604	3
Ökologisch-Demokratische Partei	ÖDP	140.480	3
DIE LINKE	DIE LINKE	37.530	1
Junge Union Bayern	JU	195.506	4

Sprecher der im Kreistag vertretenen Parteien/Wählergruppen/Fraktionen/Ausschussgemeinschaften:

Partei/Wählergruppe/Fraktion/Ausschussgemeinschaft	Sprecher	Stellvertreter
CSU	Lindner Bernhard	Birgit Barth Peter Braun Günter Koller Josef Reindl
FW	Dotzler Peter	Grötsch Hans Martin Geitne Albert Grädler Thorsten
SPD	Franz Winfried	Göth Michael N. N.
GRÜNE	Eckert Peter	Herbst Karl-Heinz Mutzbauer Gabriele
JU	Wasmuth Henner	Braun Susanne
FDP/FWS	Dr. Pöllath Martin	Kohl Reinhard

ÖDP	Zollbrecht Christoph	N. N.
DIE LINKE	Toy Funda	
Ausschussgemeinschaft FDP/FWS – ÖDP	Dr. Pöllath Martin	Zollbrecht Christoph

Es wurde folgende Ausschussgemeinschaft gebildet:

Ausschussgemeinschaft FDP/FWS – ÖDP

6 Sitze im Kreistag

Die im Kreistag vertretenen Parteien/Wählergruppen FDP/FWS und ÖDP haben sich mit Schreiben vom 05.05.2020 nach Art. 27 Abs. 2 Landkreisordnung (LKrO) zu einer Ausschussgemeinschaft zusammengeschlossen.

Die Bildung der Ausschussgemeinschaft erfolgt

- generell für alle Ausschüsse und Gremien im Sinne der Landkreisordnung bzw. die der Kreistag im Rahmen seiner Organisationsgewalt bildet, ebenso für die spezialgesetzlich vorgeschriebenen Ausschüsse, soweit es um deren Besetzung mit Mitgliedern des Kreistages geht (Art. 29 Abs. 1 Satz 3 LKrO i.V.m. Art. 27 Abs. 2 LKrO),
- für sämtliche weiteren Ausschüsse und Gremien, die nicht Ausschüsse bzw. Gremien im Sinne der Landkreisordnung sind.

Im Übrigen erfolgt die Bildung der Ausschussgemeinschaft, soweit diese nicht dadurch ausgeschlossen ist, weil bei der Sitzverteilung nach dem hierfür jeweils festgelegten Berechnungsverfahren eine Partei/Wählergruppe, die Mitglied der Ausschussgemeinschaft ist, auch ohne Bildung der Ausschussgemeinschaft bereits 1 sicheren Sitz in dem betreffenden Gremium erreicht oder soweit dem Zusammenschluss zu der Ausschussgemeinschaft von wenigstens einer Partei/Wählergruppe, die Mitglied der Ausschussgemeinschaft ist, im Einzelfall nicht widersprochen wird.

Als Sprecher(in)/stellv. Sprecher(in) der Ausschussgemeinschaft wurden benannt:

Sprecher(in): Dr. Martin Pöllath

Stellvertreter(in): Christoph Zollbrecht

02. Vereidigung der erstmals/neu gewählten Kreistagsmitglieder nach Art. 24 Abs. 4 Landkreisordnung (LKrO)

Landrat Richard Reisinger vereidigte die Kreisräte, die bisher nicht bereits Mitglied im Kreistag Amberg-Sulzbach waren, nach folgender Eidesformel (Art. 24 Abs. 4 LKrO):

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

Folgende Kreisträte wurden vereidigt:

	Name	Vorname		Name	Vorname
1.	Badura	Marianne	14.	Grötsch	Hans Martin
2.	Bart	Florian	15.	Junkes	Florian
3.	Barth	Birgit	16.	Kohl	Reinhard
4.	Bergmann	Uwe	17.	Krieger	Bernhard
5.	Berr	Roman	18.	Kuchenbecker	Achim
6.	Birner	Bärbel	19.	Lindner	Bernhard
7.	Braun	Susanne	20.	Mutzbauer	Gabriele
8.	Danninger	Peter	21.	Steger	Christian
9.	Dittrich	Jonas	22.	Toy	Funda
10.	Dorfner	Franz	23.	Wasmuth	Henner
11.	Eckert	Peter	24.	Wolf	Elias
12.	Gerl	Barbara	25.	Zollbrecht	Christoph
13.	Graf	Markus			

03. Erlass einer Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse gem. Art. 40 LKrO (zugleich Richtlinien gem. Art. 34 Abs. 1 LKrO)

Beschluss mit allen Stimmen:

Der von der Verwaltung unter Zugrundelegung der neuen Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Landkreistags vom 09.04.1956 in der Fassung vom 20.02.2020 und der bisher geltenden Geschäftsordnung für den Kreistag Amberg-Sulzbach, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse ausgearbeitete beiliegende Entwurf einer Geschäftsordnung für den Kreistag Amberg-Sulzbach, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse wird

☐ gebilligt.

☒ mit nachstehenden Änderungen gebilligt:

1. § 18 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Ein juristischer Beamter beim Landratsamt soll grundsätzlich als juristischer Sachverständiger zu den Sitzungen zugezogen werden (Art. 37 Abs. 3 Sätze 1 und 2 LKrO).

2. Die in § 40 Abs. 2 Nr. 2 festgelegten Wertgrenzen werden jeweils auf 50.000 Euro festgesetzt, ebenso die in § 41 Abs. 3 Satz 2 die bei Ausgaben nach a) festgelegte Wertgrenze (überplanmäßige Ausgaben im Einzelfall).

04. Erlass einer Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Bürger nach Art. 14 a LKrO

Beschluss mit allen Stimmen:

Der von der Verwaltung unter Zugrundelegung der bisher geltenden Entschädigungssatzung ausgearbeitete beiliegende Entwurf einer Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Bürger wird

☒ gebilligt.

☐ mit nachstehenden Änderungen gebilligt:

05. Wahl des Stellvertreters des Landrats nach Art. 32 Abs. 1 LKrO

Kreisrat Bernhard Lindner schlug Kreisrat Stefan Braun für die Wahl zum Stellvertreter des Landrats vor; weitere Vorschläge wurden nicht unterbreitet. Zur Abwicklung des Wahlvorgangs wurde ein Wahlausschuss gegründet, bestehend aus folgenden Personen:

- Kreisrat Winfried Franz
- Kreisrat Peter Dotzler
- Verwaltung: Verwaltungsfachwirt Wolfgang Hirmer, Kreisbeschäftigte Carola Reindl

Die sodann durchgeführte Beschlusswahl (geheime Abstimmung) nach Art. 45 Abs. 3 LKrO zeitigte folgendes Ergebnis:

Abgegebene Stimmzettel: 61

davon ungültig: 4

gültig: 57

Von den 57 gültigen Stimmen entfielen auf Stefan Braun: 57

Zum Stellvertreter des Landrats für die Dauer der Wahlzeit des Kreistags wurde somit gewählt:
Herr Stefan Braun.

Herr Stefan Braun hat die Wahl angenommen. Er wurde mit seiner Wahl Ehrenbeamter des Landkreises (Art. 32 Abs. 1 LKrO, Art. 1 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 KWBG).

06. Vereidigung des gewählten Stellvertreters des Landrats nach Art. 27 KWBG

Landrat Richard Reisinger vereidigte den gewählten Stellvertreter des Landrats, Herrn Stefan Braun, nach folgender Eidesformel (Art. 27 KWBG):

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

07. Bestellung eines weiteren oder mehrerer weiterer Stellvertreter des Landrats nach Art. 32 Abs. 4 LKrO

Beratung:

Die Sprecher/Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Parteien/Wählergruppen/Fraktionen unterbreiteten bzgl. der Anzahl der zu bestellenden weiteren Stellvertreter des Landrats folgende Vorschläge:

Kreisrat Bernhard Lindner (CSU): 2

Kreisrat Peter Eckert (GRÜNE): 3

Kreisrat Dr. Martin Pöllath (FDP/FWS): 2

Kreisrat Winfried Franz (SPD): 2

Kreisrat Peter Dotzler (FW): 2

Kreisrätin Funda Toy (DIE LINKE): 3

Kreisrat Henner Wasmuth (JU): 2

a) Beschluss mit 7 gegen 54 Stimmen:

Der Kreistag beschließt gemäß Art. 32 Abs. 4 LKrO, dass drei weitere stellvertretende Landräte bestellt werden.

Protokollnotiz:

Die Bestellung von drei weiteren stellvertretenden Landräten ist damit abgelehnt.

b) Beschluss mit 54 gegen 7 Stimmen:

Der Kreistag beschließt gemäß Art. 32 Abs. 4 LKrO, dass zwei weitere stellvertretende Landräte bestellt werden.

Fortsetzung der Beratung:

Für die Bestellung als weiterer stellvertretender Landrat wurden folgende Vorschläge unterbreitet:

Kreisrat Peter Dotzler (FW) schlug vor: Kreisrat Franz Mädler

Kreisrat Peter Eckert (GRÜNE) schlug vor: Kreisrat Karl-Heinz Herbst

Kreisrat Winfried Franz (SPD) schlug vor: Kreisrat Michael Rischke

c) Beschluss mit 54 gegen 7 Stimmen:

Zum weiteren stellvertretenden Landrat wird bestellt: Kreisrat Franz Mädler

d) Beschluss mit 10 gegen 51 Stimmen:

Zum weiteren stellvertretenden Landrat wird bestellt: Kreisrat Karl-Heinz Herbst

Protokollnotiz:

Der Vorschlag von Kreisrat Peter Eckert, Karl-Heinz Herbst zum weiteren stellvertretenden Landrat zu bestellen, ist damit abgelehnt.

e) Beschluss mit 51 gegen 10 Stimmen:

Zum weiteren stellvertretenden Landrat wird bestellt: Kreisrat Michael Rischke

**08. Kreisausschuss;
Bestellung der Mitglieder (Art. 27 Abs. 2 LKrO)**

Vor Einstieg in die Beschlussfassung über die Bestellung der Mitglieder des Kreisausschusses ließ Landrat Richard Reisinger ergänzend zur bereits in der Geschäftsordnung getroffenen Regelung bezüglich des Berechnungsverfahrens für die Sitzverteilung im Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse i. S. der Landkreisordnung über das hierfür zur Anwendung kommende Verfahren abstimmen.

a) Beschluss mit allen Stimmen:

Als Verteilungssystem zur Besetzung der Ausschüsse i. S. der Landkreisordnung wird das Berechnungsverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers, Berechnungsmethode Höchstzahlverfahren, festgelegt.

b) Beschluss mit allen Stimmen:

Auf der Grundlage des Ergebnisses des in der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse für die Kreistagsperiode 01.05.2020 – 30.04.2026 festgelegten Berechnungsverfahrens für die Sitzverteilung nach

- ☐ d'Hondt
☐ Hare/Niemeyer
☒ Sainte-Laguë/Schepers mit der Berechnungsmethode nach dem Höchstzahlverfahren

(es gilt das angekreuzte Verfahren als festgelegt/gewählt)

werden auf Vorschlag der im Kreistag vertretenen Fraktionen/Parteien/Wählergruppen in den Kreisausschuss bestellt:

S i t z		M i t g l i e d		S t e l l v e r t r e t u n g	
Nr.	Partei ¹	Partei ²	Name, Vorname	Partei ²	Name, Vorname
1.	CSU	CSU	Lindner Bernhard	CSU	Reindl Josef
2.	CSU	CSU	Dehling Dieter	CSU	Geitner Erwin
3.	CSU	CSU	Falk Hermann	CSU	Gerl Barbara
4.	CSU	CSU	Märkl Alwin	CSU	Kuchenbecker Achim
5.	FW	FW	Dotzler Peter	FW	Geitner Albert
6.	FW	FW	Grötsch Hans Martin	FW	Grädler Thorsten
7.	SPD	SPD	Franz Winfried	SPD	Rischke Michael
8.	SPD	SPD	Göth Michael	SPD	Bachmann Brigitte
9.	GRÜNE	GRÜNE	Eckert Peter	GRÜNE	Herbst Karl-Heinz
10.	JU	JU	Wasmuth Henner	JU	Dittrich Jonas
11.	FDP/FWS	FDP/FWS	Dr. Pöllath Martin	FDP/FWS	Kohl Reinhard
12.	ÖDP	ÖDP	Zollbrecht Christoph	ÖDP	Dr. Schmid Christian

¹ Fraktion/Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.

² Fraktion/Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört.

09. Bau- und Planungsausschuss; Bestellung der Mitglieder

Beschluss mit allen Stimmen:

Auf der Grundlage des Ergebnisses des in der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse für die Kreistagsperiode 01.05.2020 – 30.04.2026 festgelegten Berechnungsverfahrens für die Sitzverteilung nach

- ☐ d'Hondt
☐ Hare/Niemeyer
☒ Sainte-Laguë/Schepers mit der Berechnungsmethode nach dem Höchstzahlverfahren

(es gilt das angekreuzte Verfahren als festgelegt/gewählt)

werden auf Vorschlag der im Kreistag vertretenen Fraktionen/Parteien/Wählergruppen in den Bau- und Planungsausschuss bestellt:

S i t z		M i t g l i e d		S t e l l v e r t r e t u n g	
Nr.	Partei ¹	Partei ²	Name, Vorname	Partei ²	Name, Vorname
1.	CSU	CSU	Barth Birgit	CSU	Junkes Florian
2.	CSU	CSU	Braun Peter	CSU	Kuchenbecker Achim
3.	CSU	CSU	Graf Markus	CSU	Märkl Alwin
4.	CSU	CSU	Steger Christian	CSU	Dollacker Markus
5.	FW	FW	Geitner Albert	FW	Mädler Franz
6.	FW	FW	Grädler Thorsten	FW	Weiß Martin
7.	SPD	SPD	Strobl Reinhold	SPD	Rischke Michael
8.	SPD	SPD	Bachmann Brigitte	SPD	Cermak Günther
9.	GRÜNE	GRÜNE	Herbst Karl-Heinz	GRÜNE	Wolf Elias
10.	JU	JU	Bart Florian	JU	Braun Susanne
11.	FDP/FWS	FDP/FWS	Pickel Hans	FDP/FWS	Kohl Reinhard
12.	ÖDP	ÖDP	Badura Marianne	ÖDP	Zollbrecht Christoph

¹ Fraktion/Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.

² Fraktion/Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört.

10. Personalausschuss; Bestellung der Mitglieder

Beschluss mit allen Stimmen:

Auf der Grundlage des Ergebnisses des in der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse für die Kreistagsperiode 01.05.2020 – 30.04.2026 festgelegten Berechnungsverfahrens für die Sitzverteilung nach

- ☐ d'Hondt
☐ Hare/Niemeyer
☒ Sainte-Laguë/Schepers mit der Berechnungsmethode nach dem Höchstzahlverfahren

(es gilt das angekreuzte Verfahren als festgelegt/gewählt)

werden auf Vorschlag der im Kreistag vertretenen Fraktionen/Parteien/Wählergruppen in den Personalausschuss bestellt:

Sitz		Mitglied		Stellvertretung	
Nr.	Partei ¹	Partei ²	Name, Vorname	Partei ²	Name, Vorname
1.	CSU	CSU	Falk Hermann	CSU	Barth Birgit
2.	CSU	CSU	Dr. Fröhlich Patrick	CSU	Dehling Dieter
3.	CSU	CSU	Geitner Erwin	CSU	Junkes Florian
4.	CSU	CSU	Trummer Brigitte	CSU	Birner Barbara
5.	FW	FW	Dotzler Peter	FW	Schertl Hans-Martin
6.	FW	FW	Grötsch Hans Martin	FW	Mädler Franz
7.	SPD	SPD	Danninger Peter	SPD	Leißner Angelie
8.	SPD	SPD	Bachmann Brigitte	SPD	Strobl Reinhold
9.	GRÜNE	GRÜNE	Krieger Bernhard	GRÜNE	Wolf Elias
10.	JU	JU	Braun Susanne	CSU	Kuchenbecker Achim
11.	FDP/FWS	FDP/FWS	Kohl Reinhard	FDP/FWS	Dr. Pöllath Martin
12.	ÖDP	ÖDP	Dr. Schmid Christian	ÖDP	Badura Marianne

¹ Fraktion/Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.

² Fraktion/Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört.

11. Umwelt- und Nachhaltigkeitsausschuss; Bestellung der Mitglieder

Beschluss mit allen Stimmen:

Auf der Grundlage des Ergebnisses des in der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse für die Kreistagsperiode 01.05.2020 – 30.04.2026 festgelegten Berechnungsverfahrens für die Sitzverteilung nach

- ☐ d'Hondt
☐ Hare/Niemeyer
☒ Sainte-Laguë/Schepers mit der Berechnungsmethode nach dem Höchstzahlverfahren

(es gilt das angekreuzte Verfahren als festgelegt/gewählt)

werden auf Vorschlag der im Kreistag vertretenen Fraktionen/Parteien/Wählergruppen in den Umwelt- und Nachhaltigkeitsausschuss bestellt:

Sitz		Mitglied		Stellvertretung	
Nr.	Partei ¹	Partei ²	Name, Vorname	Partei ²	Name, Vorname
1.	CSU	CSU	Junkes Florian	CSU	Braun Peter
2.	CSU	CSU	Berr Roman	CSU	Steger Christian
3.	CSU	CSU	Strehl Roland	CSU	Weiß Fredi
4.	CSU	CSU	Trummer Brigitte	CSU	Gerl Barbara
5.	FW	FW	Mädler Franz	FW	Geitner Albert
6.	FW	FW	Schertl Hans-Martin	FW	Grötsch Hans Martin
7.	SPD	SPD	Bergmann Uwe	SPD	Franz Winfried
8.	SPD	SPD	Leißner Angelie	SPD	Danninger Peter
9.	GRÜNE	GRÜNE	Mutzbauer Gabriele	GRÜNE	Rösel Yvonne
10.	JU	JU	Dittrich Jonas	CSU	Dollacker Markus
11.	FDP/FWS	FDP/FWS	Dr. Pöllath Martin	FPD/FWS	Kohl Reinhard
12.	ÖDP	ÖDP	Badura Marianne	ÖDP	Zollbrecht Christoph

¹ Fraktion/Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.

² Fraktion/Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört.

12. Rechnungsprüfungsausschuss; Bestellung der Mitglieder

Beschluss mit allen Stimmen:

Feststellung:

1. Für das in diesem Beschluss bezeichnete Gremium

- ☐ wurde eine Ausschussgemeinschaft nicht gebildet.
☒ wurde eine Ausschussgemeinschaft wie folgt wirksam gebildet:

☒ Ausschussgemeinschaft FDP/FWS – ÖDP

Die schriftliche Mitteilung, mit der sich o. g. zu einer Ausschussgemeinschaft zusammengeschlossen haben, ist Bestandteil der Sitzungsniederschrift über die konstituierende Sitzung des Kreistags vom 25.05.2020.

Bestellung:

2. Auf der Grundlage des Ergebnisses des in der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse für die Kreistagsperiode 01.05.2020 – 30.04.2026 festgelegten Berechnungsverfahrens für die Sitzverteilung nach

- ☐ d'Hondt
☐ Hare/Niemeyer
☒ Sainte-Laguë/Schepers mit der Berechnungsmethode nach dem Höchstzahlverfahren

(es gilt das angekreuzte Verfahren als festgelegt/gewählt)

und unter Berücksichtigung der unter Nr. 1 des Textes getroffenen Feststellung

werden auf Vorschlag der im Kreistag vertretenen Fraktionen/Parteien/Wählergruppen in den Rechnungsprüfungsausschuss bestellt:

S i t z		M i t g l i e d		S t e l l v e r t r e t u n g	
Nr.	Partei ¹	Partei ²	Name, Vorname	Partei ²	Name, Vorname
1.	CSU	CSU	Gerl Barbara	CSU	Strehl Roland
2.	CSU	CSU	Weiß Fredi	CSU	Birner Barbara
3.	CSU	CSU	Braun Peter	CSU	Geitner Erwin
4.	FW	FW	Dorfner Franz	FW	Grädler Thorsten
5.	SPD	SPD	Bergmann Uwe	SPD	Strobl Reinhold
6.	GRÜNE	GRÜNE	Krieger Bernhard	GRÜNE	Rösel Yvonne
7.	AusG ³	FDP/FWS	Pickel Hans	ÖDP	Zollbrecht Christoph

¹ Fraktion/Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.

² Fraktion/Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört.

³ Ausschussgemeinschaft FDP/FWS – ÖDP

Protokollnotiz: Die Beschlussfassung bezieht sich nur auf Nr. 2 des Textes; die unter Nr. 1 getroffene Feststellung dient der Kenntnisnahme.

**13. Rechnungsprüfungsausschuss;
Bestellung der/des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses**

Kreisrat Peter Dotzler (FW) schlug als Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses vor:
Kreisrat Franz Dorfner

a) Beschluss mit allen Stimmen:

Zum Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses wird aus dessen Mitte bestellt:

V o r s i t z e n d e / r	
Partei	Name, Vorname
FW	Dorfner Franz

Fortsetzung der Beratung:

Kreisrat Bernhard Lindner (CSU) schlug als stellvertretende Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses vor: Kreisrätin Barbara Gerl

b) Beschluss mit allen Stimmen:

Zur stellvertretenden Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses wird aus dessen Mitte bestellt:

S t e l l v . V o r s i t z e n d e / r	
Partei	Name, Vorname
CSU	Gerl Barbara

**14. Jugendhilfeausschuss (§§ 70 und 71 SGB VIII und Art. 18 AGSG, § 34 der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse);
Bestellung der Mitglieder des Kreistages (stimmberechtigte Mitglieder)**

Um die Vergabe von Sitz Nr. 5 bewarben sich nach dem Berechnungsverfahren Sainte-Laguë/Schepers folgende Parteien/Wählergruppen/Ausschussgemeinschaften:

- GRÜNE
- AusG FDP/FWS – ÖDP

Die Entscheidung zur Vergabe von Sitz Nr. 5 war über das Losverfahren herbeizuführen. Die Ziehung der Lose brachte folgendes Ergebnis:

Sitz Nr. 5 erhält:	GRÜNE
keinen Sitz erhält:	AusG FDP/FWS – ÖDP

Beschluss mit allen Stimmen:

Feststellung:

1. Für das in diesem Beschluss bezeichnete Gremium

- ☐ wurde eine Ausschussgemeinschaft nicht gebildet.
- ☒ wurde eine Ausschussgemeinschaft wie folgt wirksam gebildet:
- ☒ Ausschussgemeinschaft FDP/FWS – ÖDP

Die schriftliche Mitteilung, mit der sich o. g. zu einer Ausschussgemeinschaft zusammengeschlossen haben, ist Bestandteil der Sitzungsniederschrift über die konstituierende Sitzung des Kreistags vom 25.05.2020.

Bestellung:

2. Auf der Grundlage des Ergebnisses des in der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse für die Kreistagsperiode 01.05.2020 – 30.04.2026 festgelegten Berechnungsverfahrens für die Sitzverteilung nach

- ☐ d'Hondt
- ☐ Hare/Niemeyer
- ☒ Sainte-Laguë/Schepers mit der Berechnungsmethode nach dem Höchstzahlverfahren

(es gilt das angekreuzte Verfahren als festgelegt/gewählt)

und unter Berücksichtigung der unter Nr. 1 des Textes getroffenen Feststellung

werden auf Vorschlag der im Kreistag vertretenen Fraktionen/Parteien/Wählergruppen in den Jugendhilfeausschuss bestellt:

S i t z		M i t g l i e d		S t e l l v e r t r e t u n g	
Nr.	Partei ¹	Partei ²	Name, Vorname	Partei ²	Name, Vorname
1.	CSU	CSU	Barth Birgit	CSU	Junkes Florian
2.	CSU	JU	Braun Susanne	JU	Dittrich Jonas
3.	FW	FW	Sitter Alexandra	FW	Grötsch Hans Martin
4.	SPD	SPD	Danninger Peter	SPD	Leißner Angelie
5. ³	GRÜNE	GRÜNE	Wolf Elias	DIE LINKE	Toy Funda

- ¹ Fraktion/Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.
- ² Fraktion/Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört.
- ³ Vergabe des Vorschlagsrechts für den Sitz durch Losverfahren (GRÜNE --- AusG FDP/FWS – ÖDP)

Protokollnotiz: Die Beschlussfassung bezieht sich nur auf Nr. 2 des Textes; die unter Nr. 1 getroffene Feststellung dient der Kenntnisnahme.

- 15. Besetzung des Jugendhilfeausschusses (§§ 70, 71 SGB VIII, Art. 18 AGSG, § 3 Abs. 2 Nrn. 3 u. 4 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Amberg-Weizsäckchen, § 34 der Geschäftsordnung);**
Wahl von stimmberechtigten Mitgliedern (in der Jugendhilfe erfahrene Personen, sowie Vertreter der im Landkreis wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe)

Beschluss mit allen Stimmen:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder (in der Jugendhilfe erfahrene Personen, sowie Vertreter der im Landkreis wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe) des Jugendhilfeausschusses in Form der Briefwahl durchzuführen.

Das Wahlergebnis ist den Mitgliedern des Kreistags in schriftlicher Form per Brief bekannt zu geben.

Zum Wahlvorstand werden bestellt:

Vorsitzende: Frau Oberregierungsrätin Andrea Herrmann

Beisitzer: Herr Regierungsrat Thomas Schieder

Frau Kreisbeschäftigte Luitgard Wawersig

- 16. Besetzung des Jugendhilfeausschusses (§ 70 Abs. 1 und § 71 SGB VIII, und Art. 19 AGSG, § 34 der Geschäftsordnung);**
Bestellung der beratenden Mitglieder

Beschluss mit allen Stimmen:

Als beratende Mitglieder werden in den Jugendhilfeausschuss bestellt:

a) der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Jugendamts

Sitz	Mitglied	Stellvertretung
Nr.	Name	Name
1.	Herr Thomas Schieder, Regierungsrat	Frau Sabine Schröther, Dipl.Päd.in (Univ.)

b) ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter bzw. –richterin tätig ist

Sitz	Mitglied	Stellvertretung
Nr.	Name	Name
2.	Herr RiAG Karl PlöbI	Herr RiAG Markus Sand

c) ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung

Sitz	Mitglied	Stellvertretung
Nr.	Name	Name
3.	Herr Gerald Haas, Schulamtsdirektor	Frau Beatrix Hilburger, Schulamtsdirektorin

d) ein Bediensteter oder eine Bedienstete der zuständigen Agentur für Arbeit

Sitz	Mitglied	Stellvertretung
Nr.	Name	Name
4.	Herr Manfred TröppI, Geschäftsstelle Amberg	Frau Ute Übelacker, Geschäftsstelle Amberg

e) eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) tätig ist

Sitz	Mitglied	Stellvertretung
Nr.	Name	Name
5.	Herr Jörg Podewils, Dipl.-Psychologe	Frau Christine Reichl-Heller, Dipl.Pädagogin

f) Die für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte, sofern eine solche bestellt ist

Sitz	Mitglied	Stellvertretung
Nr.	Name	Name
6.	Frau Petra DeyerI, Kreisbeschäftigte	-

g) ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin

Sitz	Mitglied	Stellvertretung
Nr.	Name	Name
7.	Herr Thomas Lachner, Polizeidirektor	Herr Günter Griebhammer, EPHK

h) Die Vorsitzende des Kreisjugendrings

Sitz	Mitglied
Nr.	Name
8.	Frau Cornelia Bäuml

i) Mitglieder aus dem Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts

Sitz		Mitglied	Stellvertretung
Nr.		Name	Name
9.	a) Kath. Kirche	Frau Gräfin Madeleine, Jugendpflegerin	Herr Lucas Lobmeier, Kaplan
	b) Evang.-Luth. Kirche	Herr Tim Saborowski, Diakon	Herr Stefan Reither*
	c) Israelitische Kultusgemeinde	Elias Dray, Rabbiner	Frau Sabrina Berger

*Im Falle der Wahl von Herrn Reither zum stimmberechtigten Mitglied wird die evangelische Kirche zu einem späteren Mitglied ein stellvertretendes beratendes Mitglied vorschlagen.

17. Festlegung des Vorschlagsrechts der im Kreistag vertretenen Parteien/Wählergruppen zur Bestellung der weiteren Vertreter des Landkreises Amberg-Weizsach in den jeweiligen Gremien der Zweckverbände und weiteren Institutionen

Beschluss mit allen Stimmen:

Der bisher praktizierten bewährten Regelung folgend, wird für die Verteilung der Sitze, die in den jeweiligen Gremien der in nachstehender Liste aufgeführten Zweckverbände und weiteren Institutionen auf die im Kreistag vertretenen Parteien/Wählergruppen als Vorschlagsrecht entfallen, das Spiegelbildlichkeitsprinzip festgelegt (Art. 27 Abs. 2 Satz 2 LKrO analog). Zu dessen Umsetzung wird folgendes Berechnungsverfahren angewendet:

- ☐ d'Hondt
- ☐ Hare/Niemeyer
- ☒ Sainte-Laguë/Schepers mit der Berechnungsmethode nach dem Höchstzahlverfahren

Anmerkung: Es gilt das angekreuzte Verfahren als festgelegt/gewählt.

Die Zuteilung mehrdeutiger Sitze (Auflösung von Pattsituationen) erfolgt entsprechend der Regelung nach § 33 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse durch Losentscheid.

Liste der Zweckverbände und weiteren Institutionen:

1. Zweckverband Berufsschulen Amberg;
Verbandsversammlung
2. Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg (ZRF Amberg);
Verbandsversammlung
3. Zweckverband Müllverwertung Schwandorf (ZMS);
Verbandsversammlung
4. Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach (ZNAS);
Verbandsversammlung
5. Zweckverband Realschule Auerbach i.d.OPf.;
Verbandsversammlung
6. Zweckverband Sparkasse Amberg-Sulzbach;
Verbandsversammlung
7. Arbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in der Stadt Amberg und im Landkreis Amberg-Sulzbach
8. Kommunalunternehmen „AS Technologie- und Gründerzentrum, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach“;
Verwaltungsrat
9. Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“, Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Amberg-Sulzbach;
Verwaltungsrat
10. Naturpark Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst e.V.;
Beirat
11. Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord (6);
Planungsausschuss
12. Stadtbau Amberg GmbH;
Aufsichtsrat
13. Tierschutzverein Stadt Amberg und Landkreis Amberg-Sulzbach e.V.;
Vorstandschafft

**18. Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“, Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Amberg-Sulzbach;
Bestellung der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates**

Beschluss mit allen Stimmen:

Als übrige Mitglieder des Verwaltungsrates des Kommunalunternehmens „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“, Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Amberg-Sulzbach, werden bestellt:

S i t z		M i t g l i e d	
Nr.	Partei ¹	Partei ²	Name, Vorname
1.	CSU	CSU	Braun Stefan
2.	CSU	CSU	Dr. Fröhlich Patrick
3.	CSU	CSU	Falk Hermann
4.	FW	FW	Neuß Joachim
5.	SPD	SPD	Cermak Günther
6.	GRÜNE	GRÜNE	Rösel Yvonne
7.	AusG ³	FDP/FWS	Dr. Pöllath Martin
8.	JU	JU	Bart Florian

¹ Fraktion/Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.

² Fraktion/Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört.

³ Ausschussgemeinschaft FDP/FWS – ÖDP

**19. Zweckverband Sparkasse Amberg-Sulzbach;
Bestellung der weiteren Verbandsräte**

Um die Vergabe von Sitz Nr. 9 bewarben sich nach dem Berechnungsverfahren Sainte-Laguë/Schepers folgende Parteien/Wählergruppen/Ausschussgemeinschaften:

- FW
- SPD

Die Entscheidung zur Vergabe von Sitz Nr. 9 war über das Losverfahren herbeizuführen. Die Ziehung der Lose brachte folgendes Ergebnis:

Sitz Nr. 9 erhält:	SPD
keinen Sitz erhält:	FW

Beschluss mit allen Stimmen:

Als weitere Verbandsräte werden als Vertreter des Landkreises Amberg-Sulzbach in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Amberg-Sulzbach bestellt:

S i t z		M i t g l i e d		S t e l l v e r t r e t u n g	
Nr.	Partei ¹	Partei ²	Name, Vorname	Partei ²	Name, Vorname
1.	CSU	CSU	Berr Roman	CSU	Gerl Barbara
2.	CSU	CSU	Braun Stefan	CSU	Braun Peter
3.	CSU	CSU	Dr. Schwartz Harald	CSU	Reindl Josef
4.	FW	FW	Schertl Hans-Martin	FW	Dorfner Franz
5.	SPD		N.N.		N.N.
6.	GRÜNE	GRÜNE	Rösel Yvonne	GRÜNE	Herbst Karl-Heinz
7.	AusG ³	ÖDP	Badura Marianne		Kohl Franz
8.	JU	CSU	Dr. Fröhlich Patrick	CSU	Koller Günter
9. ⁴	SPD		N.N.		N.N.

¹ Fraktion/Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.

² Fraktion/Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört. Angabe entfällt, wenn nicht Mitglieder des Kreistags, sondern sogen. unabhängige Personen bestellt werden, die nicht aus Volkswahlen hervorgegangen sind.

³ Ausschussgemeinschaft FDP/FWS – ÖDP

⁴ Vergabe des Vorschlagsrechts für den Sitz durch Losverfahren (FW --- SPD)

20. Zweckverband Berufsschulen Amberg-Sulzbach; Bestellung der weiteren Verbandsräte

Beschluss mit allen Stimmen:

Als weitere Verbandsräte werden als Vertreter des Landkreises Amberg-Sulzbach in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach bestellt:

S i t z		M i t g l i e d		S t e l l v e r t r e t u n g	
Nr.	Partei ¹	Partei ²	Name, Vorname	Partei ²	Name, Vorname
1.	CSU	CSU	Birner Barbara	CSU	Märkl Alwin
2.	CSU	CSU	Steger Christian	CSU	Strehl Roland
3.	FW	FW	Weiß Martin	FW	Dorfner Franz
4.	SPD	SPD	Bergmann Uwe	SPD	Danninger Peter
5.	GRÜNE	GRÜNE	Mutzbauer Gabriele	GRÜNE	Wolf Elias
6.	AusG ³	FDP/FWS	Kohl Reinhard	ÖDP	Dr. Schmid Christian

- ¹ Fraktion/Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.
² Fraktion/Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört. Angabe entfällt, wenn nicht Mitglieder des Kreistags, sondern sogen. unabhängige Personen bestellt werden, die nicht aus Volkswahlen hervorgegangen sind.
³ Ausschussgemeinschaft FDP/FWS – ÖDP

**21. Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach (ZNAS);
Bestellung der weiteren Verbandsräte**

Beschluss mit allen Stimmen:

Als weitere Verbandsräte werden als Vertreter des Landkreises Amberg-Sulzbach in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach (ZNAS) bestellt:

S i t z		M i t g l i e d		S t e l l v e r t r e t u n g	
Nr.	Partei ¹	Partei ²	Name, Vorname	Partei ²	Name, Vorname
1.	CSU	CSU	Reindl Josef	CSU	Junkes Florian
2.	CSU	JU	Dittrich Jonas	CSU	Weiß Fredi
3.	FW	FW	Geitner Albert	FW	Neuß Joachim
4.	SPD	SPD	Cermak Günther	SPD	Bachmann Brigitte
5.	GRÜNE	GRÜNE	Rösel Yvonne	GRÜNE	Herbst Karl-Heinz
6.	AusG ³	ÖDP	Zollbrecht Christoph	ÖDP	Badura Marianne

- ¹ Fraktion/Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.
² Fraktion/Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört. Angabe entfällt, wenn nicht Mitglieder des Kreistags, sondern sogen. unabhängige Personen bestellt werden, die nicht aus Volkswahlen hervorgegangen sind.
³ Ausschussgemeinschaft FDP/FWS – ÖDP

**22. Zweckverband Realschule Auerbach i.d.OPf.;
Bestellung der weiteren Verbandsräte**

Um die Vergabe von Sitz Nr. 2 bewarben sich nach dem Berechnungsverfahren Sainte-Laguë/Schepers folgende Parteien/Wählergruppen/Ausschussgemeinschaften:

- FW
- SPD

Die Entscheidung zur Vergabe von Sitz Nr. 2 war über das Losverfahren herbeizuführen. Die Ziehung der Lose brachte folgendes Ergebnis:

Sitz Nr. 2 erhält:	SPD
keinen Sitz erhält:	FW

Beschluss mit allen Stimmen:

Als weitere Verbandsräte werden als Vertreter des Landkreises Amberg-Sulzbach in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Realschule Auerbach i.d.OPf. bestellt:

S i t z		M i t g l i e d		S t e l l v e r t r e t u n g	
Nr.	Partei ¹	Partei ²	Name, Vorname	Partei ²	Name, Vorname
1.	CSU	CSU	Barth Birgit	JU	Dittrich Jonas
2. ³	SPD	SPD	Leißner Angelie	SPD	Danninger Peter

¹ Fraktion/Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.

² Fraktion/Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört. Angabe entfällt, wenn nicht Mitglieder des Kreistags, sondern sogen. unabhängige Personen bestellt werden, die nicht aus Volkswahlen hervorgegangen sind.

³ Vergabe des Vorschlagsrechts für den Sitz durch Losverfahren (FW --- SPD)

23. Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg (ZRF Amberg); Bestellung der weiteren Verbandsräte

Um die Vergabe von Sitz Nr. 2 bewarben sich nach dem Berechnungsverfahren Sainte-Laguë/Schepers folgende Parteien/Wählergruppen/Ausschussgemeinschaften:

- FW
- SPD

Die Entscheidung zur Vergabe von Sitz Nr. 2 war über das Losverfahren herbeizuführen. Die Ziehung der Lose brachte folgendes Ergebnis:

Sitz Nr. 2 erhält:	FW
keinen Sitz erhält:	SPD

Beschluss mit allen Stimmen:

Als weitere Verbandsräte werden als Vertreter des Landkreises Amberg-Sulzbach in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg bestellt:

S i t z		M i t g l i e d		S t e l l v e r t r e t u n g	
Nr.	Partei ¹	Partei ²	Name, Vorname	Partei ²	Name, Vorname
1.	CSU	CSU	Weiß Fredi	CSU	Dollacker Markus
2. ³	FW	FW	Sitter Alexandra	FW	Geitner Albert

¹ Fraktion/Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.

² Fraktion/Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört. Angabe entfällt, wenn nicht Mitglieder des Kreistags, sondern sogen. unabhängige Personen bestellt werden, die nicht aus Volkswahlen hervorgegangen sind.

³ Vergabe des Vorschlagsrechts für den Sitz durch Losverfahren (FW --- SPD)

24. Zweckverband Müllverwertung Schwandorf (ZMS); Bestellung der weiteren Verbandsräte

Um die Vergabe von Sitz Nr. 2 bewarben sich nach dem Berechnungsverfahren Sainte-Laguë/Schepers folgende Parteien/Wählergruppen/Ausschussgemeinschaften:

- FW
- SPD

Die Entscheidung zur Vergabe von Sitz Nr. 2 war über das Losverfahren herbeizuführen. Die Ziehung der Lose brachte folgendes Ergebnis:

Sitz Nr. 2 erhält:	FW
keinen Sitz erhält:	SPD

Beschluss mit allen Stimmen:

Als weitere Verbandsräte werden als Vertreter des Landkreises Amberg-Weizsach in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (ZMS) bestellt:

S i t z		M i t g l i e d		S t e l l v e r t r e t u n g	
Nr.	Partei ¹	Partei ²	Name, Vorname	Partei ²	Name, Vorname
1.	CSU	CSU	Dollacker Markus	CSU	Braun Peter
2. ³	FW	FW	Schertl Hans-Martin	FW	Mädler Franz

¹ Fraktion/Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.

² Fraktion/Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört. Angabe entfällt, wenn nicht Mitglieder des Kreistags, sondern sogen. unabhängige Personen bestellt werden, die nicht aus Volkswahlen hervorgegangen sind.

³ Vergabe des Vorschlagsrechts für den Sitz durch Losverfahren (FW --- SPD)

**25. Zweckverband Müllverwertung Schwandorf (ZMS);
Bestellung eines Stellvertreters des Landrats im Verbandsausschuss**

Beschluss mit allen Stimmen:

Als Stellvertreter des Landrats im Verbandsausschuss des Zweckverbands Müllverwertung Schwandorf (ZMS) wird bestellt:

S i t z	S t e l l v e r t r e t u n g
Nr.	Name, Vorname
1.	Dollacker Markus

**26. Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern (TBN);
Bestellung einer anderen Person als Stellvertreter des Landrats als dessen gewählten
Stellvertreter bzw. weitere/n beschlussmäßig bestellten Stellvertreter in der Verbandsver-
sammlung**

Beschluss mit allen Stimmen:

Vorbehaltlich der schriftlichen Zustimmung des gewählten Stellvertreters des Landrats sowie der beschlussmäßig bestellten weiteren Stellvertreter des Landrats wird als Stellvertreter des Landrats des Landkreises Amberg-Weizsach in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern (TBN) bestellt:

S i t z	S t e l l v e r t r e t u n g
Nr.	Name, Vorname
1.	Weber Anton

**27. Arbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in der Stadt Amberg und
im Landkreis Amberg-Weizsach;
Benennung der politischen Vertreter des Landkreises Amberg-Weizsach**

Um die Vergabe von Sitz Nr. 2 bewarben sich nach dem Berechnungsverfahren Sainte-Laguë/Schepers folgende Parteien/Wählergruppen/Ausschussgemeinschaften:

- FW
- SPD

Die Entscheidung zur Vergabe von Sitz Nr. 2 war über das Losverfahren herbeizuführen. Die Ziehung der Lose brachte folgendes Ergebnis:

Sitz Nr. 2 erhält:	SPD
keinen Sitz erhält:	FW

Beschluss mit allen Stimmen:

Als politische Vertreter des Landkreises Amberg-Sulzbach in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in der Stadt Amberg und im Landkreis Amberg-Sulzbach werden bestellt:

Sitz		Mitglied		Stellvertretung	
Nr.	Partei ¹	Partei ²	Name, Vorname	Partei ²	Name, Vorname
1.	CSU	CSU	Reindl Josef	CSU	Birner Barbara
2. ³	SPD	SPD	Franz Winfried	SPD	Cermak Günther

¹ Fraktion/Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.

² Fraktion/Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört.

³ Vergabe des Vorschlagsrechts für den Sitz durch Losverfahren (FW --- SPD)

28. Kommunalunternehmen „AS Technologie- und Gründerzentrum, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach“; Bestellung der weiteren Vertreter des Landkreises Amberg-Sulzbach im Verwaltungsrat

Beschluss mit allen Stimmen:

Als weitere Vertreter des Landkreises Amberg-Sulzbach im Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens „AS Technologie- und Gründerzentrum, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach“ werden bestellt:

Sitz		Mitglied		Stellvertretung	
Nr.	Partei ¹	Partei ²	Name, Vorname	Partei ²	Name, Vorname
1.	CSU	CSU	Koller Günter	CSU	Kuchenbecker Achim

¹ Fraktion/Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.

² Fraktion/Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört.

29. Naturpark Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst e.V.;
Bestellung der weiteren Vertreter des Landkreises Amberg-Weizsäcker im Beirat

Beschluss mit allen Stimmen:

Als weitere Vertreter des Landkreises Amberg-Weizsäcker im Beirat des Naturparks Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst e.V. werden bestellt:

S i t z		M i t g l i e d		S t e l l v e r t r e t u n g	
Nr.	Partei ¹	Partei ²	Name, Vorname	Partei ²	Name, Vorname
1.	CSU	CSU	Barth Birgit	CSU	Berr Roman

¹ Fraktion/Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.

² Fraktion/Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört.

30. Ostbayerische Verwertungs- und Energieerzeugungsgesellschaft mbH (OVEG);
Vorschlag zur Bestellung eines Stellvertreters des Landrats im Aufsichtsrat der OVEG

Beschluss mit allen Stimmen:

Zur Bestellung als Stellvertreter des Landrats des Landkreises Amberg-Weizsäcker im Aufsichtsrat der Ostbayerischen Verwertungs- und Energieerzeugungsgesellschaft mbH (OVEG) wird vorgeschlagen:

S i t z	S t e l l v e r t r e t u n g
Nr.	Name, Vorname
1.	Dollacker Markus

31. Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord (6);
Vorschlag zur Bestellung der Vertreter des Landkreises Amberg-Weizsäcker im Planungsausschuss

Beschluss mit allen Stimmen:

Zur Bestellung als Vertreter des Landkreises Amberg-Weizsäcker im Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Oberpfalz-Nord (6) werden vorgeschlagen:

S i t z		M i t g l i e d		S t e l l v e r t r e t u n g	
Nr.	Partei ¹	Partei ²	Name, Vorname	Partei ²	Name, Vorname
1.	CSU	CSU	Reisinger Richard	CSU	Dehling Dieter
2.	FW	FW	Neuß Joachim	FW	Weiß Martin
3.	SPD	SPD	Bachmann Brigitte	SPD	Göth Michael

¹ Fraktion/Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.

² Fraktion/Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört.

**32. Stadtbau Amberg GmbH;
Vorschlag der weiteren Vertreter des Landkreises Amberg-Weizsach im Aufsichtsrat, die
von der Gesellschafterversammlung zu wählen sind**

Beschluss mit allen Stimmen:

Als weitere Vertreter des Landkreises Amberg-Weizsach im Aufsichtsrat der Stadtbau Amberg GmbH, die von der Gesellschafterversammlung entsprechend der in der Satzung der Gesellschaft festgelegten Bestimmungen zu wählen sind, werden vorgeschlagen:

S i t z		M i t g l i e d	
Nr.	Partei ¹	Partei ²	Name, Vorname
1. ³	CSU	CSU	Reindl Josef
2.	FW	FW	Dotzler Peter
3.	SPD	SPD	Franz Winfried

¹ Fraktion/Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.

² Fraktion/Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört.

³ Der Vorschlag für Sitz Nr. 1 gilt gleichzeitig auch als Vorschlag für ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit von Herrn Hans Koch als weiterer Vertreter des Landkreises Amberg-Weizsach im Aufsichtsrat der Stadtbau Amberg GmbH, nachdem Herr Hans Koch bis 02.07.2021 gewählt, aber mit dem Ausscheiden aus dem Kreistag mit Ablauf des 30.04.2020 auch aus dem Aufsichtsrat der Stadtbau Amberg GmbH ausgeschieden ist.

33. Tierschutzverein Stadt Amberg und Landkreis Amberg-Weizsach e.V.;
Benennung der Vertreter des Landkreises Amberg-Weizsach in der Vorstandschaft

Um die Vergabe von Sitz Nr. 2 bewarben sich nach dem Berechnungsverfahren Sainte-Laguë/Schepers folgende Parteien/Wählergruppen/Ausschussgemeinschaften:

- FW
- SPD

Die Entscheidung zur Vergabe von Sitz Nr. 2 war über das Losverfahren herbeizuführen. Die Ziehung der Lose brachte folgendes Ergebnis:

Sitz Nr. 2 erhält:	FW
keinen Sitz erhält:	SPD

Beschluss mit allen Stimmen:

Als Vertreter des Landkreises Amberg-Sulzbach in der Vorstandschaft des Tierschutzvereins Stadt Amberg und Landkreis Amberg-Sulzbach e.V. werden benannt:

S i t z		M i t g l i e d	
Nr.	Partei ¹	Partei ²	Name, Vorname
1.	CSU	CSU	Reindl Josef
2. ³	FW	FW	Geitner Albert

¹ Fraktion/Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.

² Fraktion/Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört.

³ Vergabe des Vorschlagsrechts für den Sitz durch Losverfahren (FW --- SPD)

34. Vollzug des Art. 38 Abs. 1 LKrO; Übertragung von Befugnissen in personellen Angelegenheiten auf den Landrat

Beschluss mit allen Stimmen:

Der Kreistag überträgt gemäß Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO dem Landrat die Befugnis, im Rahmen der geltenden Stellenpläne

- Kreisbeamte bis einschließlich Besoldungsgruppe A 10 BayBesG und Anwärter zu ernennen, zu befördern, abzuordnen oder zu versetzen, an eine Einrichtung zuzuweisen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen,
- Kreisbeschäftigte bis einschließlich Entgeltgruppe 10 bzw. S 14 TVöD und Auszubildende einzustellen, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen,
- befristet Beschäftigte (z. B. als Vertretung bei Mutterschutz, Elternzeit, Erkrankung und Freizeitphase der Altersteilzeit, Sonderurlaub usw.) einzustellen, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen und
- Ferienarbeiter einzustellen.

Ferner werden folgende Befugnisse übertragen:

- Änderung der Arbeitszeit bei Beamten und Kreisbeschäftigten,
- Gewährung von Altersteilzeit bei Beamten und Kreisbeschäftigten.

35. Geschäftsordnung für den Kreistag Amberg-Sulzbach, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse für die Wahlperiode 2020 – 2026; Sonderregelungen aufgrund der Coronavirus-Pandemie

Beschluss mit allen gegen eine Stimme:

Der Kreistag genehmigt für den Zeitraum 01.06.2020 – 31.05.2021 für die Geschäftsordnung für den Kreistag Amberg-Sulzbach, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse für die Wahlperiode 2020 – 2026, nachfolgend Geschäftsordnung genannt, folgende Sonderregelungen:

1. Die in § 40 Abs. 2 Nr. 2 der Geschäftsordnung festgelegten Wertgrenzen werden jeweils auf 250.000 Euro festgesetzt.
2. Die in § 41 Abs. 3 Satz 2 der Geschäftsordnung festgelegten Wertgrenzen werden wie folgt festgesetzt:
bei Ausgaben nach a): 250.000 Euro
bei Ausgaben nach b): 100.000 Euro

Mit diesen Sonderregelungen soll der Sondersituation im Hinblick auf die Coronavirus-Pandemie Rechnung getragen werden, um die Handlungsfähigkeit des Landkreises im Notfall entsprechend zu gewährleisten.

**36. Bildung eines Ferienausschusses im April 2020;
Bestätigung des dazu im Umlaufverfahren gefassten Kreistagsbeschlusses**

Beschluss mit allen Stimmen:

Der Kreistag bestätigt und genehmigt nachstehenden vom Kreistag im April 2020 zum Stichtag 09.04.2020, 12.00 Uhr, im Umlaufverfahren mit 51 gegen 1 Stimme gefassten Beschluss zur Bildung/Einsetzung eines Ferienausschusses:

„Unter Bezugnahme auf das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 20.03.2020, das zum Bestandteil dieses Beschlusses erklärt wird, wird die Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse des Landkreises Amberg-Weizsäckchen i. d. F. vom 10.12.2018 mit Wirkung zum 14.04.2020 wie folgt ergänzt:

Nach § 36 (Weitere beschließende oder beratende Ausschüsse) wird eingefügt:

§ 36 a

Ferienausschuss

- (1) Der Kreistag wendet Art. 32 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) analog an und bildet als beschließenden Ausschuss einen Ferienausschuss. Die Ferienzeit des Kreistags i.S. des Art. 32 Abs. 4 GO beginnt mit dem 21.04.2020 und endet mit Ablauf des 30.04.2020.
- (2) Der Ferienausschuss erledigt während der in Abs. 1 Satz 2 festgelegten Zeit alle Angelegenheiten, für die sonst der Kreistag oder ein Ausschuss zuständig ist. Der Ferienausschuss kann jedoch keine Aufgaben erledigen, die kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen.
- (3) Der Ferienausschuss setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Kreisausschusses. Für die Stellvertretung der Kreisträte gilt § 33 Abs. 4 der Geschäftsordnung entsprechend.
- (4) Für den Geschäftsgang des Ferienausschusses gelten im Übrigen die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Kreistag entsprechend, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen hierfür bestehen. Abweichend von der in § 15 Abs. 3 Satz 1 der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfrist wird für den Ferienausschuss festgelegt, dass die Ladung den Kreisträten spätestens am 3. Tag vor der Sitzung zuzugehen hat.“

37. Kenntnisnahme von den Beschlüssen des Ferienausschusses vom 27.04.2020, öffentlicher Teil

Der Kreistag nahm Kenntnis von den im öffentlichen Teil der Sitzung des Ferienausschusses des Landkreises Amberg-Weizsäckchen vom 27.04.2020 behandelten Tagesordnungspunkten und dazu gefassten Beschlüssen.

38. Beantragung von Stabilisierungshilfen ab 2020; Absichtserklärung zur Erstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzepts

Beschluss mit allen Stimmen:

Der Kreistag des Landkreises Amberg-Weizsach erklärt hiermit den Willen und die Absicht zur Erstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzepts, um die Grundlage für den Erhalt von Stabsierungshilfen zu schaffen.

B) Nichtöffentlicher Teil

Landkreis Amberg-Weizsach



Geschäftsordnung

**für den Kreistag, den Kreisausschuss
und die weiteren Ausschüsse**

(Kreistagsperiode 2020 - 2026)

Stand: 26.05.2020

Geschäftsordnung des Kreistags Amberg-Sulzbach

Vorbemerkung

Genderhinweis:

Die in dieser Satzung gewählten personenbezogenen Bezeichnungen beziehen selbstverständlich alle Vertreter*innen der entsprechenden Ämter bzw. Berufsgruppen ein (m/w/d). Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird grundsätzlich nur die männliche Form verwendet, was jedoch keinesfalls eine Diskriminierung der Geschlechter oder Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen soll.

Inhaltsübersicht

I. Teil Allgemeines

- § 1 Umfang der Verwaltung des Landkreises
- § 2 Organe des Landkreises
- § 3 Kreistag
- § 4 Zuständigkeiten
- § 5 Beschlussfassung
- § 6 Allgemeine Pflichten der Kreisträte; Verlust des Amtes

II. Teil Sitzungen

- § 7 Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht
- § 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht
- § 9 Aufwandsentschädigung
- § 10 Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen
- § 11 Öffentliche Sitzungen
- § 12 Ausschluss der Öffentlichkeit
- § 13 Nichtöffentliche Sitzungen
- § 14 Form der Sitzung

III. Teil Geschäftsgang

- § 15 Ladung
- § 16 Tagesordnung
- § 17 Antragstellung
- § 18 Beiziehung von Bediensteten des Landratsamts
- § 19 Sitzungsablauf
- § 20 Vorsitz, Handhabung der Ordnung
- § 21 Beschlussfähigkeit
- § 22 Beratung
- § 23 Beschlüsse, Wahlen
- § 24 Abstimmung
- § 25 Anfragen
- § 26 Niederschrift
- § 27 Einsichtnahme durch Kreisträte, Abschriften
- § 28 Einsichtnahme durch Kreisbürger

IV. Teil
Kreistag

- § 29 Zuständigkeit des Kreistags; Fraktionen

V. Teil
Ausschüsse

- § 30 Vorarbeit für den Kreistag und den Kreisausschuss
- § 31 Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses
- § 32 Einberufung des Kreisausschusses
- § 33 Bestellung des Kreisausschusses
- § 34 Jugendhilfeausschuss
- § 35 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 36 Weitere beschließende oder beratende Ausschüsse
- § 37 Geschäftsgang der Ausschüsse
- § 38 Bestellung von Beauftragten

VI. Teil
Landrat und Stellvertreter

- § 39 Zuständigkeit des Landrats
- § 40 Einzelne Aufgaben des Landrats
- § 41 Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben
- § 42 Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte
- § 43 Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamts
- § 44 Vollzug der Staatsaufgaben
- § 45 Stellvertreter des Landrats

VII. Teil
Landratsamt

- § 46 Landratsamt

VIII. Teil
Schlussbestimmungen

- § 47 Inkrafttreten

Geschäftsordnung des Kreistags Amberg-Weizsach

(einschließlich Richtlinien gemäß Art. 34 Abs. 1 Satz 2 LKrO)

Der Kreistag des Landkreises Amberg-Weizsach erlässt aufgrund des Art. 40 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) die folgende Geschäftsordnung:

I. Teil Allgemeines

§ 1

Umfang der Verwaltung des Landkreises

- (1) Die Verwaltung des Landkreises erstreckt sich auf alle auf das Kreisgebiet (Art. 7 LKrO) beschränkten öffentlichen Aufgaben, die über die Zuständigkeit oder das Leistungsvermögen der kreisangehörigen Gemeinden hinausgehen, soweit es sich nicht um Staatsaufgaben handelt (Art. 4 LKrO).
- (2) Die Verwaltungstätigkeit im Landkreis muss mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, der Bayerischen Verfassung und den Gesetzen im Einklang stehen. Sie darf nur von sachlichen Gesichtspunkten geleitet sein (Art. 50 LKrO).

§ 2

Organe des Landkreises

- (1) Die Verwaltung des Landkreises (Art. 22 LKrO) erfolgt für alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises durch
 1. den Kreistag (Art. 23 LKrO),
 2. den Kreisausschuss (Art. 26 LKrO),
 3. den Jugendhilfeausschuss (§ 70 Abs. 1 und § 71 SGB VIII, Art. 17 ff. AGSG),
 4. den Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 89 Abs. 2 LKrO),
 5. weitere beschließende Ausschüsse (Art. 29 LKrO),
 6. den Landrat (Art. 34, 38 Abs. 2 LKrO).Das Landratsamt ist bezüglich der Verwaltung des Landkreises Kreisbehörde (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 LKrO).
- (2) Die Verwaltung der Aufgaben der Unteren Staatlichen Verwaltungsbehörde (Kreisverwaltungsbehörde, Art. 1 Satz 2 LKrO) erfolgt durch das Landratsamt in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LKrO). Diese Aufgaben sind der Beschlussfassung durch den Kreistag und die Ausschüsse entzogen.

§ 3

Kreistag

Der Kreistag ist die durch Wahlen berufene Vertretung der Kreisbürger (Art. 23 LKrO). Er überwacht die gesamte Kreisverwaltung in allen Angelegenheiten des eigenen (Art. 5, 51 LKrO) und des übertragenen Wirkungskreises (Art. 6, 53 LKrO).

§ 4

Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten des Kreistags, der Ausschüsse und des Landrats richten sich nach den Gesetzen und den folgenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

§ 5
Beschlussfassung

- (1) Die Willensbildung des Kreistags und der Ausschüsse erfolgt durch Beschlussfassung.
- (2) Jede Beschlussfassung setzt einen Antrag voraus.

§ 6
**Allgemeine Pflichten der Kreisräte;
Verlust des Amtes**

- (1) Die Kreisräte sind ehrenamtlich tätig (Art. 13, 24 Abs. 2 Satz 3 LKrO). Sie sind zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten verpflichtet (Art. 14 Abs. 1 LKrO). Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, dass es sich um Mitteilungen im amtlichen Verkehr oder um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 LKrO). Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Diese Verpflichtungen bestehen auch nach der Beendigung des Ehrenamtes fort (Art. 14 Abs. 2 Satz 4 LKrO).
- (2) Kreisräte dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben (Art. 14 Abs. 3 LKrO).
- (3) Schuldhafte Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen der Absätze 1 und 2 können durch den Kreistag im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro, bei unbefugter Offenbarung personenbezogener Daten bis zu fünfhundert Euro, geahndet werden (Art. 14 Abs. 4 LKrO).
- (4) Auf die übrigen Bestimmungen des Art. 14 Absätze 2 bis 4 LKrO wird hingewiesen.
- (5) Die Kreisräte können außer der Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen Geschäfte nur übernehmen, soweit sie ihnen vom Kreistag oder einem Ausschuss ausdrücklich zur Bearbeitung oder Erledigung übertragen sind (Art. 42 Abs. 1 Satz 1 LKrO).
- (6) Das Amt eines Kreisrats endet mit dem Ablauf der Wahlzeit (Art. 23 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes – GLKrWG). Abgesehen davon verliert ein Kreisrat sein Amt, wenn er die Wählbarkeit in den Kreistag verliert (Art. 48 Abs. 1 GLKrWG).

II. Teil
Sitzungen

§ 7
Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht

- (1) Der Kreistag beschließt nur in Sitzungen (Art. 41 Abs. 1 LKrO).
- (2) Die Kreisräte sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte (auch als Verbandsräte in Zweckverbänden) zu übernehmen und auszuüben. Im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren Ausschüssen darf sich niemand der Stimme enthalten (vgl. auch Art. 42 LKrO).

- (3) Gegen Kreisträte, die sich ihren Verpflichtungen nach Absatz 2 ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro im Einzelfall verhängen (Art. 42 Abs. 2 LKrO). Die Entscheidung, ob die Entschuldigung genügt, obliegt dem Kreistag.

§ 8

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht

- (1) Mitglieder des Kreistags können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsgesetzes) oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Kreistags in anderer als öffentlicher Eigenschaft (als Amtsperson) ein Gutachten abgegeben hat (Art. 43 Abs. 1 LKrO). Mitglieder des Kreistags, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen und für Beschlüsse, mit denen der Kreistag eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen des Landkreises in eine andere Einrichtung entsendet, dafür vorschlägt oder daraus abberuft.
- (3) Ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, entscheidet der Kreistag ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten (Art. 43 Abs. 3 LKrO); er trifft dabei eine Rechtsentscheidung. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Kreistrats an der Abstimmung hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (Art. 43 Abs. 4 LKrO).
- (4) Kreisträte dürfen Ansprüche Dritter gegen den Landkreis nur als gesetzliche Vertreter geltend machen (Art. 44 LKrO).

§ 9

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Kreisträte und sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger haben Anspruch auf angemessene Entschädigung und Ersatzleistungen (Art. 14 a LKrO). Sie richten sich nach der Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisträte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Bürger (Entschädigungssatzung).
- (2) Soweit die Entschädigung und/oder die Ersatzleistung abhängig ist von einer Teilnahme an einer Sitzung, erfolgt der Nachweis hierüber durch Eintragung in die Anwesenheitsliste, durch Namensaufruf oder Feststellung in der Niederschrift.

§ 10

Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen

- (1) Der Kreistag des Landkreises Amberg-Weizsach besteht aus dem Landrat und 60 Kreisträten (Art. 24 LKrO).

- (2) Zeitpunkt und Zahl der Kreistagssitzungen richten sich nach dem Bedarf (wie es der ordnungsgemäße Geschäftsgang erfordert).
- (3) In dringenden Fällen kann der Kreistag zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden. Er ist einzuberufen, wenn es der Kreisausschuss oder ein Drittel der Kreisräte unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes beantragt (Art. 25 Abs. 2 LKrO).

§ 11 Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistags sind grundsätzlich öffentlich (Art. 46 LKrO).
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit Platz vorhanden ist. Erforderlichenfalls wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Medien müssen stets Plätze freigehalten werden.
- (3) Zuhörer haben kein Recht, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen. Sie können, wenn sie die Ordnung stören, durch den Vorsitzenden ausgeschlossen werden (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 LKrO).
- (4) Aufnahmen in Ton oder Bild sind nach vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden und des Kreistags nur erlaubt, soweit dadurch die Ordnung nicht gestört wird; Abs. 3 gilt sinngemäß. Der Vorsitzende kann die Aufnahmedauer zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs beschränken. Sitzungsteilnehmer können verlangen, dass während ihres Redebeitrages Aufnahmen unterbleiben. Aufnahmen von Zuhörern bedürfen ihrer vorherigen Einwilligung.

§ 12 Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Der Kreistag schließt die Öffentlichkeit von der Sitzung aus, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche einzelner der öffentlichen Behandlung entgegenstehen (Art. 46 Abs. 2 LKrO).
- (2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen (Art. 46 Abs. 2 Satz 2 LKrO).
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Landrat oder ein von ihm Beauftragter der Öffentlichkeit in einer späteren öffentlichen Kreistagssitzung oder in anderer geeigneter Weise bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (vgl. Art. 46 Abs. 3 LKrO).

§ 13 Nichtöffentliche Sitzungen

Grundsätzlich sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln:

- 1. Grundstücksangelegenheiten,
 - 2. Vergabe von Bau- und sonstigen Aufträgen und Konzessionen,
 - 3. Personalangelegenheiten,
 - 4. Sparkassenangelegenheiten,
 - 5. Angelegenheiten, die dem Steuer- oder Sozialgeheimnis unterliegen,
- es sei denn, dass im Einzelfall Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche einzelner nicht entgegenstehen (vgl. Art. 46 Abs. 2 Satz 1 LKrO).

§ 14
Form der Sitzung

Die äußere Form der Sitzungen ist würdig zu gestalten. Die Kreisräte sind gehalten, diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.

III. Teil
Geschäftsgang

§ 15
Ladung

- (1) Die Einberufung der Kreistagssitzungen erfolgt durch den Landrat (Art. 25 LKrO).
- (2) Die Ladung erfolgt grundsätzlich schriftlich per Brief. Eine fernmündliche Ladung ist wie vorstehend zu bestätigen.
- (3) Die Ladung hat den Kreisräten spätestens am 10. Tag vor der Sitzung zuzugehen. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf den 3. Tag vor der Sitzung abgekürzt werden. Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am 3. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen.
- (4) Der Ladung ist die hinsichtlich der einzelnen Beratungsgegenstände hinreichend konkretisierte Tagesordnung beizufügen. Weitere Unterlagen und sonstiges Schriftmaterial sollen den Kreisräten rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, soweit dies für die Vorbereitung der Beratungen notwendig ist. Für den Bau- und Planungsausschuss (§ 36 Abs. 1 Buchstabe a dieser Geschäftsordnung) gelten die für Vergaben maßgeblichen weiteren Unterlagen und das sonstige Schriftmaterial (insbesondere Beschlussvorlagen) auch als rechtzeitig zur Verfügung gestellt, wenn sie den jeweiligen Kreisräten spätestens am Tag vor der Sitzung zugehen (vgl. § 15 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung) oder als Tischvorlage in der jeweiligen Sitzung vorgelegt werden.
- (5) Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Kreistagssitzungen sind spätestens am 5. Tag vor der Sitzung, bei Abkürzung der Ladungsfrist spätestens am 3. Tag vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen (Art. 46 Abs. 1 LKrO).
- (6) Mit ihrem Einverständnis erhalten die Kreisräte die Einladung (d. h. die Ladung ohne Tagesordnung und ohne weitere Unterlagen) zusätzlich in elektronischer Form als nicht veränderbares Dokument durch einfache E-Mail; die Ladung nach Abs. 2 wird dadurch nicht ersetzt. Das Einverständnis für die elektronische Form ist schriftlich gegenüber dem Landrat zu erklären; sie ist jederzeit widerrufbar. Sowohl die Einladung, als auch die Tagesordnung, als auch die weiteren Unterlagen im Sinne des Absatzes 4 können elektronisch in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (verschlüsselte und geschützte Online-Datenaustauschplattform) zur Verfügung gestellt werden. Hat ein Kreisrat sein Einverständnis zur elektronischen Form der Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur in elektronischer Form bereitgestellt.

§ 16
Tagesordnung

Die Tagesordnung der Kreistagssitzungen wird vom Landrat aufgestellt.

§ 17 Antragstellung

- (1) Anträge, die in einer Kreistagssitzung behandelt werden sollen, können nur von Mitgliedern des Kreistags gestellt werden. Sie sind in Textform (schriftlich per Brief, Fax oder einfache E-Mail; Übermittlung per einfacher E-Mail nur, wenn datenschutzrechtliche Gründe nicht entgegenstehen) beim Landrat einzureichen und ausreichend zu begründen. Sie müssen spätestens bis zum 20. Tag vor der Sitzung beim Landrat eingereicht werden.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn entweder die Angelegenheit dringlich ist und der Kreistag der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Kreistags anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. Anträge nach Satz 1, die noch Ermittlungen und Prüfungen, Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Sachbearbeiter oder sonstiger Personen notwendig machen, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.
- (3) Nicht der Textform bedürfen
 1. Anträge zur Geschäftsordnung wie z. B.
 - a) Schließung der Rednerliste,
 - b) Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung,
 - c) Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 - d) Nichtbehandlung eines Tagesordnungspunktes (Gegenstandes),
 - e) Verweisung in einen Ausschuss,
 - f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - g) Verweisung eines Tagesordnungspunktes in eine nichtöffentliche Sitzung,
 - h) Einwendungen zur Geschäftsordnung;
 2. einfache Sachanträge wie z. B.
 - a) Änderungsanträge während der Debatte,
 - b) Zurückziehung von Anträgen,
 - c) Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge.
- (4) Anträge, die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Ausgaben verursachen, sollen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden (Art. 60 Abs. 1 LKrO).

§ 18 Beiziehung von Bediensteten des Landratsamts

- (1) Der Landrat kann nach seinem Ermessen Bedienstete des Landratsamts oder sonstige Auskunftspersonen zu den Sitzungen des Kreistags beiziehen, die gehört werden können.
- (2) Ein juristischer Beamter beim Landratsamt soll grundsätzlich als juristischer Sachverständiger zu den Sitzungen zugezogen werden (Art. 37 Abs. 3 Sätze 1 und 2 LKrO).

§ 19 Sitzungsablauf

- (1) Der Ablauf der Kreistagssitzung ist regelmäßig wie folgt:

1. Eröffnung der Sitzung,
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen,
 3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistags (§ 21),
 4. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber,
 5. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte unter Zugrundelegung evtl. Ausschussbeschlüsse,
 6. Bekanntgabe über Anordnungen oder über die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch den Landrat an Stelle des Kreistags gemäß Art. 34 Abs. 3 LKrO,
 7. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.
- (2) Anträge und Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln.

§ 20

Vorsitz, Handhabung der Ordnung

- (1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat (Art. 33 LKrO). Ist der Landrat verhindert oder persönlich beteiligt, so vertritt ihn sein gewählter Stellvertreter (Art. 32 LKrO). Ist auch dieser verhindert, so gilt § 45 Abs. 3 Buchst. a dieser Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.
- (3) Der Vorsitzende ist berechtigt, Kreisräte mit Zustimmung des Kreistags von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören (Art. 47 Abs. 1 Satz 3 LKrO; bezüglich sonstiger Zuhörer vgl. § 11 Abs. 3 Satz 2 der Geschäftsordnung).
- (4) Wird durch einen bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenen Kreisrat die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm der Kreistag für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen (Art. 47 Abs. 2 LKrO).
- (5) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wieder herzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tage fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

§ 21

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 41 Abs. 2 LKrO).
- (2) Wird der Kreistag wegen Beschlussunfähigkeit aufgrund fehlender Anwesenheitsmehrheit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Regelung des Art. 41 Abs. 3 Satz 1 LKrO hingewiesen werden.

§ 22 Beratung

- (1) Ein Kreisrat oder ein Bediensteter des Landratsamts darf im Kreistag nur dann sprechen, wenn ihm vom Vorsitzenden das Wort erteilt ist. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Bei Wortmeldung „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Der Vorsitzende kann in Ausübung seines Amtes jederzeit das Wort ergreifen.
- (2) Die Anrede ist nur an den Vorsitzenden und an die Kreisräte, nicht an die Zuhörer zu richten.
- (3) Jede Beratung setzt einen Tagesordnungspunkt oder einen Antrag aus der Mitte des Kreistags voraus.
- (4) Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf zur Beratung zu stellen.
- (5) Es darf nur zu dem zur Beratung stehenden Antrag oder Tagesordnungspunkt und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. Andernfalls kann der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (6) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind.
- (7) Während der Beratung über einen Antrag oder Tagesordnungspunkt sind nur zulässig
 1. Geschäftsordnungsanträge,
 2. Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.
- (8) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen. Sind diese Anträge Anträge auf Schließung der Rednerliste oder auf Schluss der Beratung (vgl. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a und b) und ist der Antrag von Erfolg, haben der Vorsitzende und der Antragsteller zur Sache das Recht zur Schlussäußerung.
- (9) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln für die Beratung ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung solcher Warnungen das Wort zu entziehen.
- (10) Ist der Landrat der Auffassung, dass ein in die Tagesordnung aufgenommener Antrag rechtlich (z. B. wegen fehlender Zuständigkeit des Kreistages) unzulässig ist, so hat er bei Aufruf des Tagesordnungspunktes auf seine Bedenken hinzuweisen. Jedes Mitglied des Kreistags (einschließlich des Vorsitzenden) kann einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Nichtbehandlung gem. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d stellen. Dieser Antrag soll kurz begründet werden. Findet eine Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag statt, so muss sie sich auf die Zulässigkeit des Hauptantrages beschränken. Über einen Antrag auf Schluss der Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag ist sofort abzustimmen.

§ 23 Beschlüsse, Wahlen

- (1) Beschlüsse des Kreistags werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 45 Abs. 1 LKrO).

- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung nach Maßgabe des Art. 45 Abs. 3 LKrO vorgenommen. Sie sind nur dann gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neben Neinstimmen und leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (3) Ein Verzicht auf das Wahlgeheimnis ist unzulässig.

§ 24 Abstimmung

- (1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge:
 - 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 - 2. Beschlüsse des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse zu dem Beratungsgegenstand,
 - 3. weitergehende Anträge; dabei sind nur solche Anträge als weitergehend anzusehen, die einen größeren Aufwand oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
 - 4. zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter Nr. 1 bis 3 fallen.
- (2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorsitzenden zu wiederholen.
- (3) Es wird grundsätzlich durch Handaufhebung abgestimmt.
- (4) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Kreisräte ist namentlich abzustimmen.
- (5) Jedes Mitglied des Kreistags kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat (Art. 48 Abs. 1 LKrO).
- (6) Die Stimmenzählung ist durch den Vorsitzenden vorzunehmen. Das Abstimmungsergebnis ist dem Kreistag bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten (Art. 48 LKrO).

§ 25 Anfragen

- (1) Jeder Kreisrat ist berechtigt, während einer Beratung Anfragen zur Sache an den Vorsitzenden und mit dessen Zustimmung an anwesende Bedienstete des Landratsamts zu richten. Solche Anfragen werden nicht zur Beratung gestellt.
- (2) Der Befragte kann mit Zustimmung des Vorsitzenden die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn der Gegenstand erst durch Aktenprüfung oder Nachforschungen geklärt werden muss. Die Antwort ist dann dem Anfragenden schriftlich zuzuleiten und der Niederschrift beizugeben.

§ 26 Niederschrift

- (1) Über jede Kreistagssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist der Vorsitzende verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.
- (2) Die Niederschrift hat den Ablauf der Sitzung in seiner zeitlichen Folge wiederzugeben, wörtlich jedoch nur die Beschlüsse.
- (3) Die Niederschrift muss ersehen lassen
 1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
 2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
 3. Namen der anwesenden Kreisräte,
 4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
 5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 6. Abstimmungsergebnis,
 7. Zeit und Grund des etwaigen Ausschlusses eines Kreisrats,
 8. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.
- (4) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch den Protokollführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde (Art. 48 LKrO).
- (5) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, für Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. Nach Fertigstellung und Unterzeichnung der Niederschrift sind die Tonaufnahmen zu löschen.

§ 27 Einsichtnahme durch Kreisräte, Abschriften

Die Kreisräte sind berechtigt, jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse einzusehen. Von den Niederschriften der öffentlichen Kreistagssitzungen und der öffentlichen Ausschusssitzungen sind den Kreisräten Abschriften möglichst innerhalb von 3 Wochen nach der Sitzung zuzuleiten. Die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können in ein internes, nur Kreisräten zugängliches elektronisches Datenaustauschsystem eingestellt werden; das Recht aus Satz 2 wird hiervon nicht berührt.

§ 28 Einsichtnahme durch Kreisbürger

Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen steht allen Kreisbürgern frei (Art. 48 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Die Tagesordnungen und Beschlussvorlagen der öffentlichen Sitzungen sowie die in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse können im Internet veröffentlicht werden.

IV. Teil Kreistag

§ 29 Zuständigkeit des Kreistags, Fraktionen

- (1) Der Kreistag ist für die in Art. 30 LKrO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig. Weiterhin ist der Kreistag für die in Art. 38 Abs. 1 LKrO genannten Personalentscheidungen zuständig, soweit er diese nicht einem beschließenden Ausschuss oder dem Landrat überträgt (vgl. auch §§ 36, 39 Abs. 6 Satz 2).

- (2) Der Kreistag behält sich ferner vor, über folgende Angelegenheiten zu beschließen:
1. Verhängung von Ordnungsgeld gegen in Kreistagssitzungen säumige Kreisräte (Art. 42 Abs. 2 LKrO),
 2. Entscheidung über die persönliche Beteiligung von Kreisräten in Angelegenheiten, die vom Kreistag behandelt werden (Art. 43 Abs. 2 LKrO),
 3. Ausschluss von Kreisräten aus einer Kreistagssitzung wegen wiederholter Störung der Ordnung (Art. 47 Abs. 2 LKrO),
 4. Umwandlung und Aufhebung kreiskommunaler Stiftungen.
- (3) Die im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen können Fraktionen bilden. Kreistagsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Die Fraktionen benennen einen Fraktionsvorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter.

V. Teil Ausschüsse

§ 30

Vorarbeit für den Kreistag und den Kreisausschuss

- (1) Der Kreisausschuss bereitet die Verhandlungen des Kreistags vor (Art. 26 LKrO).
- (2) Die Vorbereitung erfolgt durch Vorberatung des Gegenstandes und erforderlichenfalls durch einen Beschlussvorschlag.

§ 31

Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses

Der Kreisausschuss ist in eigener Verantwortung zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Kreistag, weiteren beschließenden Ausschüssen oder dem Landrat vorbehalten sind. Er beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeit endgültig (Art. 26 LKrO). Der Kreistag kann Beschlüsse des Kreisausschusses nur unter den gleichen Voraussetzungen ändern oder aufheben, die für die Aufhebung seiner eigenen Beschlüsse gelten.

§ 32

Einberufung des Kreisausschusses

Der Kreisausschuss wird vom Landrat nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn es die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt (Art. 28 LKrO).

§ 33

Bestellung des Kreisausschusses

- (1) Dem Kreisausschuss gehören der Landrat und 12 Kreisräte an (Art. 27 LKrO).
- (2) Die Mitglieder des Kreisausschusses werden vom Kreistag aufgrund der Vorschläge der Parteien und Wählergruppen nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers mit der Berechnungsmethode nach dem sogen. Höchstzahlverfahren ermittelt. Haben dabei Parteien oder Wählergruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, entscheidet das Los. Einzelmitglieder und kleine Gruppen des Kreistags, die aufgrund des Stärkeverhältnisses im Kreisausschuss nicht vertreten wären, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in den Kreisausschuss zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften i. S. Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO); Ausschussgemeinschaften können einen Sprecher und mindestens einen Stellvertreter benennen.

- (3) Die Parteien, Wählergruppen oder Ausschussgemeinschaften, auf die Sitze entfallen sind, schlagen ihre Bewerber vor, die sodann als Mitglieder des Kreisausschusses zu bestellen sind.
- (4) Für jeden Kreisrat als Mitglied des Kreisausschusses wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt. Das Ausschussmitglied hat seinen Stellvertreter im Falle der Verhinderung zu verständigen.
- (5) Während der Wahlzeit im Kreistag eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen. Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Sitz im Kreisausschuss (vgl. Art. 27 Abs. 3 LKrO).

§ 34 Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Kreistag bestellt gemäß §§ 70 Abs. 1 und 71 SGB VIII (KJHG) und Art. 17 ff. AGSG den Jugendhilfeausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss. Ihm gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.
 1. Stimmberechtigte Mitglieder (§ 71 Abs. 1 SGB VIII, Art. 18 AGSG) sind
 - a) der Landrat oder das von ihm bestellte Mitglied des Kreistags als Vorsitzender,
 - b) 5 vom Kreistag bestellte Mitglieder des Kreistags,
 - c) 3 vom Kreistag gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer, 6 vom Kreistag gewählte Frauen und Männer auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (insbesondere Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände) entsprechend dem Umfang und der Bedeutung ihres Wirkens im Jugendamtsbezirk.
 2. Beratende Mitglieder (Art. 19 AGSG) sind
 - a) die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamts,
 - b) eine Ärztin oder ein Arzt des Gesundheitsamtes beim Landratsamt,
 - c) ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichterin bzw. -richter tätig ist,
 - d) ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
 - e) eine Bedienstete oder ein Bediensteter der zuständigen Agentur für Arbeit,
 - f) eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) tätig ist,
 - g) die für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte, sofern eine solche bestellt ist,
 - h) eine Polizeibeamtin oder ein Polizeibeamter,
 - i) die bzw. der Vorsitzende des Kreisjugendrings oder eine von ihr bzw. ihm beauftragte Person, sofern die oder der Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
 - j) Mitglieder aus dem Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.
- (2) Für jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist ein Stellvertreter zu bestellen (Art. 18 Abs. 3, 19 Abs. 3 AGSG). Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied, das nicht dem Kreistag angehört, vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein stimmberechtigtes Ersatzmitglied zu wählen (Art. 22 Abs. 3 Satz 1 AGSG). Scheidet ein beratendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist nach Art. 19 Abs. 2 AGSG ein Ersatzmitglied zu benennen.
- (3) Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter eines stimmberechtigten Mitglieds sein. Auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern soll hingewirkt werden.

§ 35
Rechnungsprüfungsausschuss

Der Kreistag bildet aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 7 Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden (Art. 89 Abs. 2 LKrO). Als Ausschussmitglied und als Ausschussvorsitzender kann auch der Landrat bestellt werden. Ferner bestellt der Kreistag für jedes Ausschussmitglied einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung und bestimmt, welches Ausschussmitglied bei Verhinderung des Ausschussvorsitzenden den Vorsitz führen soll.

§ 36
Weitere beschließende oder beratende Ausschüsse

- (1) Der Kreistag bildet folgende weitere beschließende Ausschüsse, jeweils bestehend aus dem Landrat und 12 Kreisräten:
- a) Bau- und Planungsausschuss,
 - b) Personalausschuss,
 - c) Umwelt- und Nachhaltigkeitsausschuss.

zu a) – Bau- und Planungsausschuss:

Der Bau- und Planungsausschuss ist im Rahmen der Mittelbereitstellung im Haushalt zuständig für

- die Durchführung aller vom Kreistag bzw. Kreisausschuss grundsätzlich beschlossenen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen des Landkreises,
- die grundsätzliche Entscheidung über Maßnahmen des Bauunterhalts im Hoch- und Tiefbau, der Gebäudereinigung, der Versorgung mit Energie und Wasser usw. und über deren Durchführung,

soweit nicht der Kreistag oder der Landrat zuständig ist.

Unberührt der Kompetenzen des Kreistags bzw. Kreisausschusses darf der Bau- und Planungsausschuss im Rahmen bzw. vorbehaltlich der Mittelbereitstellung im Haushalt auch

- grundsätzliche Entscheidungen über Hoch- und Tiefbaumaßnahmen des Landkreises und deren Durchführung treffen, die aufgrund einschlägiger Vorschriften (z. B. Brandschutz) oder anderer Erfordernisse (z. B. zur Sicherstellung der Gebäudetechnik, der Informations- und Kommunikationstechnik etc.) durchzuführen sind, soweit nicht der Landrat nach Art. 34 LKrO i.V.m. den einschlägigen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung selbständig entscheidet.

Der Aufgabenbereich des Bau- und Planungsausschusses umfasst insbesondere alle grundsätzlichen Fragen der Planung und Bauausführung, Grundstücksangelegenheiten, die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, einschließlich der mit den Baumaßnahmen zusammenhängenden erstmaligen Neuanschaffungen (z. B. Inneneinrichtungen; nicht aber: Kraftfahrzeuge, Anhänger und sonstige Arbeitsgeräte für den Dienstbetrieb, EDV-Ausstattung).

zu b) – Personalausschuss:

Der Personalausschuss ist zuständig

- für die Vorberatung der personalwirtschaftlichen Stellenpläne für die Beamten und Kreisbeschäftigten,
- im Rahmen der personalwirtschaftlichen Stellenpläne sowie der Mittelbereitstellung im Haushalt für alle Personalangelegenheiten des Landkreises, soweit nicht der Kreistag oder der Landrat zuständig ist.

zu c) – Umwelt- und Nachhaltigkeitsausschuss:

Der Umwelt- und Nachhaltigkeitsausschuss ist im Rahmen der Mittelbereitstellung im Haushalt zuständig für

- alle Umwelt- und Nachhaltigkeitsangelegenheiten des Landkreises, soweit Landkreisaufgabe,

soweit nicht der Kreistag oder der Landrat zuständig ist.

Dieser Aufgabenbereich des Umwelt- und Nachhaltigkeitsausschusses umfasst insbesondere

- alle grundsätzlichen Fragen der kommunalen Abfallwirtschaft (ausgenommen die Durchführung von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen auf den Wertstoffhöfen), des Klimaschutzes sowie die Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Erneuerbare Energien und Nachhaltigkeit (ZEN).
- (2) Für die Einberufung und Bestellung der weiteren Ausschüsse gelten die §§ 32, 33 dieser Geschäftsordnung entsprechend.
- (3) Den weiteren Ausschüssen können nur Kreisträte angehören. Andere Personen können als Berater von Fall zu Fall zugezogen werden.

§ 37

Geschäftsgang der Ausschüsse

- (1) Für den Geschäftsgang des Kreisausschusses und der sonstigen Ausschüsse, mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses, gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für den Kreistag, insbesondere die §§ 11 bis 28 entsprechend, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen hierfür bestehen.
- (2) Kreisträte können auch in nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein. Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, nicht zu. In Einzelfällen kann ein Ausschuss jedoch Kreisträten als Nichtmitgliedern des Ausschusses zu bestimmten Tagesordnungspunkten das Wort erteilen, wenn dies für die Behandlung des Beratungsgegenstandes sachdienlich ist; soweit die Kreisträte zu einem Beratungsgegenstand einen Sachantrag gestellt haben, soll ihnen dazu das Wort erteilt werden.
- (3) Die zu stellvertretenden Mitgliedern in den Ausschuss bestellten Kreisträte erhalten die Ladungen mit den Unterlagen zu den Ausschusssitzungen zur Kenntnisnahme übersandt. Hat der Kreistag sein Einverständnis zur elektronischen Form der Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur in elektronischer Form bereitgestellt. Die Einladung und die gesamte Tagesordnung ist jedem Kreistat schriftlich per Brief zu übermitteln. Die stellvertretenden Landräte, die Fraktionsvorsitzenden und deren Stellvertreter erhalten alle Sitzungsunterlagen.

- (4) Im Übrigen können die Ladungsunterlagen (Einladung, Tagesordnung, weitere Unterlagen) für den Kreisausschuss und die sonstigen Ausschüsse, einschließlich Jugendhilfeausschuss, elektronisch in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (verschlüsselte und geschützte Online-Datenaustauschplattform) zur Verfügung gestellt und von jedem Kreistagsmitglied eingesehen werden, soweit dieses seinen Willen dazu oder sein Einverständnis zur elektronischen Form der Ladung erklärt hat.

§ 38

Bestellung von Beauftragten

Der Kreistag bestellt aus seiner Mitte für wichtige Aufgabengebiete des Landkreises Beauftragte. Das Nähere wird durch Beschluss des Kreistages geregelt.

VI. Teil

Landrat und Stellvertreter

§ 39

Zuständigkeit des Landrats

- (1) Der Landrat vertritt den Landkreis nach außen. Der Umfang der Vertretungsmacht ist auf seine Befugnisse beschränkt (Art. 35 Abs. 1 LKrO).
- (2) Der Landrat führt den Vorsitz im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren Ausschüssen (Art. 33 LKrO; vgl. auch § 20 dieser Geschäftsordnung). Soweit es ihm durch Gesetz gestattet ist (vgl. Art. 17 Abs. 3 AGSG), kann er den Vorsitz auf einen Vertreter übertragen. Für den Rechnungsprüfungsausschuss gilt § 35 Satz 2. Der Landrat führt die Geschäfte des Landkreises gemäß den Gesetzen und Beschlüssen der Kreisorgane.
- (3) Der Landrat bereitet die Sitzungsgegenstände vor; er vollzieht die Beschlüsse und beanstandet solche Entscheidungen, die er für rechtswidrig hält, setzt ihren Vollzug aus und führt, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 54 LKrO). Von einer solchen Aussetzung hat er den Kreistag bzw. den beschließenden Ausschuss unverzüglich zu verständigen.
- (4) Der Landrat ist zuständig zur Regelung der innerdienstlichen Angelegenheiten des Landratsamts (z. B. Dienstanweisungen und Hausordnungen, Geschäftsverteilungspläne, Zeichnungsbefugnis, Personal- und Materialeinsatz, Arbeitszeitregelung im Rahmen der geltenden Arbeitszeitordnungen, Zahlungsanordnung und deren Übertragung).
- (5) Der Landrat ist ferner zuständig für die Angelegenheiten der §§ 40 bis 42 dieser Geschäftsordnung.
- (6) Darüber hinaus kann der Kreistag durch Änderung bzw. Ergänzung dieser Geschäftsordnung weitere Verwaltungsaufgaben dem Landrat zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten im Sinne von Art. 34 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 30 LKrO handelt. Für die Übertragung der personalrechtlichen Befugnisse nach Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO ist ein Beschluss des Kreistags nötig, der der Mehrheit der stimmberechtigten Kreistagsmitglieder bedarf.

§ 40
Einzelne Aufgaben des Landrats

- (1) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit
 1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO),
 2. die Angelegenheiten des Landkreises, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LKrO),
 3. weitere Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss des Kreistags übertragen sind (Art. 34 Abs. 2 und Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO),
 4. die in Art. 38 Abs. 2 LKrO genannten Personalentscheidungen.
- (2) Zu den laufenden Angelegenheiten i. S. des Abs. 1 Nr. 1 bzw. zu den nach Abs. 1 Nr. 3 übertragenen Angelegenheiten gehören insbesondere:
 1. Der Vollzug der Satzungen und Verordnungen des Landkreises,
 2. der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z. B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Werklieferungsverträge; Straßenbaukosten-, Anschlussgebühren-, Benutzungsverträge) und die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (z. B. Stundung, Erlass, Gewährung von Teilzahlungen, grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Mahnungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 50.000 Euro einmaliger oder laufender jährlicher Belastung, außerdem die Abgabe von Prozessurteilen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Rechtsstreit für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung hat und der Streitwert voraussichtlich 50.000 Euro nicht übersteigt,
 3. die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplans, soweit sie für konkrete Maßnahmen im Haushalt veranschlagt sind oder im Einzelfall den Betrag von 500 Euro nicht übersteigen.
- (3) Soweit Aufgaben nach Abs. 2 nicht unter Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO fallen, werden sie hiermit dem Landrat gemäß Art. 34 Abs. 2 LKrO zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 41
Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige
und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Landrat vollzieht den Haushaltsplan nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistags, des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse sowie seiner eigenen Zuständigkeit, insbesondere nach §§ 39, 40 und 42 dieser Geschäftsordnung.
- (2) Der Landrat ist berechtigt, Kredite im Rahmen der durch die Haushaltssatzung (Art. 65, 67 LKrO) festgelegten Höchstbeträge aufzunehmen.
- (3) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (vgl. Art. 60 Abs. 1 LKrO). Der Landrat ist unter diesen Voraussetzungen berechtigt,
 - a) überplanmäßige Ausgaben im Einzelfall bis zu 50.000 Euro,
 - b) außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall bis zu 5.000 Euro,
 - c) überplanmäßige Ausgaben bei freiwilligen Leistungen bis zu 10 v.H. des Haushaltsansatzes, jedoch höchstens 500 Eurozu genehmigen. Werden die vorgenannten Beträge überschritten, so sind die über- und außerplanmäßigen Ausgaben erheblich und vom Kreisausschuss zu beschließen (Art. 60 Abs. 1 LKrO). Zur Vermeidung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Verwaltungshaushaltes dürfen veranschlagte Deckungsreserven in Anspruch genommen werden.

§ 42

Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte

- (1) Der Landrat ist befugt, an Stelle des Kreistags, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 34 Abs. 3 LKrO). Dringliche Anordnungen sind solche, die innerhalb eines Zeitraumes erlassen werden müssen, in dem eine Kreistags-, Kreisausschuss- oder sonstige Ausschusssitzung nicht stattfinden kann. Unaufschiebbare Geschäfte sind solche, deren Aufschub bis zur Erledigung durch den Kreistag, Kreisausschuss oder sonstigen zuständigen Ausschuss einen erheblichen Nachteil für die Angelegenheit, den Landkreis oder einen einzelnen zur Folge hätten.
- (2) Der Landrat hat dem Kreistag oder dem sonstigen zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung von Anordnungen und der Besorgung von Geschäften gemäß Abs. 1 Kenntnis zu geben (Art. 34 Abs. 3 Satz 2 LKrO).

§ 43

Delegation auf Personal des Landratsamts

- (1) Dem Landrat stehen für seine Geschäfte die dem Landratsamt zugewiesenen Staatsbediensteten und die Kreisbediensteten zur Seite. Der Landrat weist ihnen ihre Aufgaben zu. Er kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung teilweise den Staatsbediensteten oder den Kreisbediensteten übertragen und hierbei entsprechende Zeichnungsvollmacht erteilen; eine darüber hinausgehende Übertragung bedarf der Zustimmung des Kreistags (Art. 37 Abs. 4 LKrO). Der Landrat kann Staatsbediensteten Kreisangelegenheiten und Kreisbediensteten Staatsangelegenheiten übertragen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Er kann ihnen dabei in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auch das Zeichnungsrecht übertragen (Art. 37 Abs. 4 LKrO). Eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts ist anzustreben.
- (2) Der Landrat führt die Dienstaufsicht über die Staats- und die Kreisbediensteten, er übt ferner die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Kreisbeamten aus (Art. 37 Abs. 3, 38 Abs. 3 LKrO).

§ 44

Vollzug der Staatsaufgaben

Im Vollzug der Staatsaufgaben (§ 2 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung) wird der Landrat als Organ des Staates tätig und untersteht lediglich den Weisungen seiner vorgesetzten Dienststellen (Art. 37 Abs. 6 LKrO).

§ 45

Stellvertreter des Landrats

- (1) Der Stellvertreter des Landrats hat den Landrat für den Fall seiner Verhinderung in allen seinen Obliegenheiten (Staats- und Kreisaufgaben) zu vertreten. Bei kurzdauernder Abwesenheit des Landrats (bis zu drei Arbeitstagen) bedarf es der Stellvertretung nicht, solange und soweit die laufende Verwaltung des Landratsamts durch Zeichnungsvollmacht nach Art. 37 Abs. 4 LKrO gewährleistet ist. Als Arbeitstage im Sinne dieser Regelung gelten nur Werktage von Montag bis Freitag. Samstage, Sonntage und Wochenfeiertage zählen bei der Berechnung des Zeitraums der Abwesenheit nicht mit.
- (2) Der Landrat soll den Stellvertreter im Hinblick auf den Vertretungsfall laufend über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Landratsamts informieren.

- (3) Ist auch der gewählte Stellvertreter verhindert, so vertritt den Landrat
- a) im Kreistag und in den Ausschüssen der aus der Mitte des Kreistags bestellte 1. weitere Vertreter, bei dessen Verhinderung der aus der Mitte des Kreistags bestellte 2. weitere Vertreter, bei dessen Verhinderung der aus der Mitte des Kreistags bestellte 3. weitere Vertreter (soweit ein solcher bestellt ist), bei dessen Verhinderung das älteste anwesende Kreistagsmitglied,
 - b) im Übrigen der juristische Beamte des Landratsamtes, den der Landrat bestimmt, bei dessen Verhinderung der dienstälteste Beamte der vierten Qualifikationsebene.
- (4) Der Landrat hat seine Stellvertreter schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise hat der Landrat Bedienstete zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden.

VII. Teil Landratsamt

§ 46 Landratsamt

- (1) Das Landratsamt ist Verwaltungsbehörde des Landkreises (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2) und Untere Staatliche Verwaltungsbehörde (vgl. § 2 Abs. 2). Das Personal des Landratsamts erhält Anweisungen ausschließlich vom Landrat und nach Maßgabe der Geschäftsverteilung von anderen Vorgesetzten.
- (2) Die Geschäftsverteilung richtet sich nach dem vom Landrat zu erlassenden Geschäftsverteilungsplan (Art. 40 Abs. 3 LKrO).
- (3) Das Landratsamt ist verpflichtet, in Kreisangelegenheiten jedem Kreisrat Auskunft zu erteilen, der um eine solche Auskunft beim Landrat nachsucht (Art. 23 LKrO). Hierbei kann der Landrat im Einzelfall auch die Akteneinsicht gestatten.

VIII. Teil Schlussbestimmungen

§ 47 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 26.05.2020 in Kraft.

Amberg, 26.05.2020
Landkreis Amberg-Weizsach

Richard Reisinger
Landrat

**Satzung des Landkreises Amberg-Weizsach zur Regelung der
Entschädigung der Kreisräte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Bürger
(Entschädigungssatzung)**

Genderhinweis:

Die in dieser Satzung gewählten personenbezogenen Bezeichnungen beziehen selbstverständlich alle Vertreter*innen der entsprechenden Ämter bzw. Berufsgruppen ein (m/w/d). Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird grundsätzlich nur die männliche Form verwendet, was jedoch keinesfalls eine Diskriminierung der Geschlechter oder Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen soll.

Der Landkreis Amberg-Weizsach erlässt auf Grund der Art. 14 a Abs. 1 und 2 sowie Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826; BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 40 der Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) folgende

**Satzung
zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Bürger**

§ 1 Grundpauschale

Die Kreisräte erhalten für ihre Aufwendungen zur Wahrnehmung des Ehrenamts eine Pauschalentschädigung von 135,00 € monatlich, zahlbar jeweils im Voraus.

§ 2 Sitzungsgelder

(1) Für die Teilnahme an

1. Ausschusssitzungen (Ausschüsse i. S. d. Landkreisordnung bzw. der Geschäftsordnung für den Kreistag) und
2. gemeinsamen Besprechungen mit den Vorsitzenden bzw. Sprechern der im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen und den Stellvertretern des Landrats

wird pro Sitzung/Besprechung eine Entschädigung von 45 € gewährt.

- (2) Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird jedem Kreisrat pro Sitzung eine Entschädigung von 45 € gezahlt, jedoch höchstens jährlich für 12 Sitzungen. Voraussetzung hierzu ist, dass die Fraktionssitzung nicht an dem gleichen Tag wie eine Sitzung des Kreistags, des Kreisausschusses oder eines weiteren Ausschusses im Sinne der LKrO stattfindet. Dies gilt auch für die Teilnahme neu gewählter Kreisräte an den Sitzungen ihrer Fraktion (z. B. konstituierende Fraktionssitzung) vor Beginn einer neuen Wahlperiode.
- (3) Kreisräte, die Lohn- und Gehaltsempfänger sind, erhalten außerdem Ersatz für den durch die Teilnahme an einer Sitzung des Kreistags und der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Ausschüsse entgangenen Lohn oder Gehalt; gleiches gilt für die Teilnahme an Klausurtagungen des Kreistags, nicht jedoch für die Teilnahme an Klausurtagungen, die von einzelnen Fraktionen des Kreistags durchgeführt werden und auch nicht für die Teilnahme an Informationsfahrten des Kreistags. Die Erstattung erfolgt im Wege der Verrechnung über den Arbeitgeber, wobei auch die anteiligen Soziallasten übernommen werden. Der Verdienstausfall ist vom Arbeitgeber zu bescheinigen.

- (4) Selbständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an Kreistagssitzungen und an Sitzungen der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Ausschüsse entstehende Zeitversäumnis eine Verdienstausschüttung von 40,00 € je Sitzung; gleiches gilt für die Teilnahme an Klausurtagungen des Kreistags, nicht jedoch für die Teilnahme an Klausurtagungen, die von einzelnen Fraktionen des Kreistags durchgeführt werden und auch nicht für die Teilnahme an Informationsfahrten des Kreistags. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag wird die Entschädigung nur ein Mal gezahlt.
- (5) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 3 und 4 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten die Entschädigung nach Abs. 4.

§ 3 Fahrkosten

- (1) Für
- die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistags, seiner Ausschüsse, den Fraktionssitzungen und an den gemeinsamen Besprechungen mit den Vorsitzenden bzw. Sprechern der im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen und den Stellvertretern des Landrats,
 - die Teilnahme an Klausurtagungen des Kreistags oder Informationsfahrten des Kreistags, jedoch maximal nur für die Strecke von der Wohnung bis zur Zustiegsstelle für das eingesetzte gemeinschaftliche Beförderungsmittel (i. d. R. Bus) und zurück,
 - die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die im Rahmen einer Klausurtagung des Kreistags oder Klausurtagung, die von einzelnen Fraktionen des Kreistags durchgeführt werden, jedoch maximal nur für die Strecke von der Wohnung bis zur Zustiegsstelle für das eingesetzte gemeinschaftliche Beförderungsmittel (i. d. R. Bus) und zurück sowie
 - für die Teilnahme neu gewählter Kreisträte an den Sitzungen ihrer Fraktion (z. B. konstituierende Fraktionssitzung) vor Beginn einer neuen Wahlperiode

wird als Fahrkostenentschädigung gewährt:

- a) Bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel eine Kostenerstattung in Höhe der tatsächlich anfallenden Fahrkosten entsprechend der Maßgaben des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG),
 - b) bei Benutzung eines eigenen Fahrzeugs eine Wegstrecken- bzw. Mitnahmeentschädigung nach den Sätzen des Art. 6 Abs. 1 bis 5 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG).
- (2) Für nicht in § 3 Abs. 1 genannte Dienstgeschäfte (auswärtige Dienstgeschäfte) wird eine Reisekostenvergütung nach den Maßgaben und Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes gewährt (vgl. Art. 4 BayRKG).
- (3) Die abrechnungsbegründenden Unterlagen (Teilnehmerliste) anlässlich Fraktionssitzungen sollen der Landkreisverwaltung innerhalb von vier Wochen nach der jeweiligen Fraktionssitzung zur Abrechnung vorliegen.

§ 4 Fraktionen

Zur Bestreitung der Unkosten und des Geschäftsbedarfs der im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen wird folgende Entschädigungsregelung getroffen:

- a) Zahlung einer Pauschale in Höhe von 25,00 € monatlich je Fraktionsmitglied an den jeweiligen Vorsitzenden (bzw. Sprecher) der Fraktion, zahlbar monatlich zum Monatsanfang,
- b) Zahlung einer Pauschale in Höhe von 100,00 € jährlich je Fraktionsmitglied an die jeweilige Fraktion für Sachaufwand, zahlbar jeweils zur Jahresmitte.

Die unter § 4 Buchst. a) und b) aufgeführten Entschädigungen erhalten auch Kreisträte, die keiner Fraktion angehören.

§ 5 Stellvertreter des Landrats

- (1) Die Entschädigung des gewählten Stellvertreters des Landrats wird durch Beschluss des Kreistags in nichtöffentlicher Sitzung der Höhe nach festgesetzt (Art. 53 ff. Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen – KWBG).
- (2) Der/Die weitere/n durch Beschluss bestellte/n Stellvertreter des Landrats (nachfolgend genannt „weiterer stellv. Landrat“) erhält/erhalten – neben den Entschädigungen nach § 1, § 2 Abs. 1 und 2 sowie § 3, sofern er Kreistrat ist/sie Kreisträte sind – eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 710,79 € (gültig ab 01.01.2020). Mit einem einheitlichen Vomhundertsatz benannte Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A gelten mit dem gleichen Vomhundertsatz und ab dem gleichen Zeitpunkt auch für die Aufwandsentschädigung für den/die weiteren stellv. Landrat/Landräte; werden die Grundgehälter der Besoldungsordnung A mit unterschiedlichen Vomhundertsätzen geändert, gilt für die Anpassung der für Besoldungsgruppe A 14 maßgebliche Vomhundertsatz (Art. 54 Abs. 2 KWBG analog). Die Entschädigung ist jeweils am Monatsbeginn im Voraus zu zahlen, auch für die Zeiten des Jahresurlaubs oder bei Krankheit bis zu acht Wochen. Der/Die weiteren stellv. Landrat/Landräte hat/haben Anspruch auf Verdienstausfallentschädigung bei Vertretung des Landrats. § 2 Abs. 3 der Satzung ist entsprechend anzuwenden.

§ 6 Sonstige Ehrenämter

Sonstige Bürger, die zu ehrenamtlicher Tätigkeit für den Landkreis herangezogen werden, erhalten bei Dienstleistungen am Sitz der Kreisverwaltung eine Entschädigung nach § 2 Abs. 1 und Abs. 3 bis 5, soweit nicht in Sondervorschriften anderes bestimmt ist. Zusätzlich werden die Fahrkosten nach § 3 Abs. 1 der Satzung erstattet. Dienstgeschäfte außerhalb des Landkreises werden ebenfalls nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG) abgegolten.

§ 7 Steuer

Soweit sich für die unter § 1, § 2 Abs. 1 und 2 zu zahlenden Entschädigungen eine Lohnsteuer errechnet, erfolgt die Pauschalversteuerung durch den Landkreis.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisträte und sonstiger Kreisbürger vom 13.05.2014 außer Kraft.

Amberg, 26.05.2020
Landkreis Amberg-Weizsach

Richard Reisinger
Landrat